



Fairtrade-Standard für Händler

Aktuelle Version: 01.03.2015 v1.0

Nächste überarbeitete Version voraussichtlich: 2020

Ihr Kontakt für Fragen und Hinweise: standards-pricing@fairtrade.net

Weiterführende Informationen und Download von Standards in englischer Sprache:
www.fairtrade.net/standards.html



Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Das Ziel	4
Theorie des Wandels	4
Verweise	6
Zur Anwendung des Standards	6
Geltungsbereich und Kriterien	7
Definitionen	8
Anwendung	12
Aktualisierungen	12
Übersicht bisheriger Änderungen	13
1. Allgemeine Voraussetzungen	14
1.1 Berechtigung zum Handel mit Fairtrade-Produkten	14
1.2 Verwendung des Fairtrade-Siegels	16
2. Handel	17
2.1 Rückverfolgbarkeit	17
Anforderungen zu dokumentierter Rückverfolgbarkeit	18
Anforderungen für physische Rückverfolgbarkeit	19
Anforderungen zu Mengenausgleich	20
Anforderung für die Fairtrade-Programme	23
2.2 Produktzusammensetzung	23
3. Produktion	26
3.1 Arbeiterrechte	26
3.2 Umweltschutz	27
4. Unternehmen und Entwicklung	28
4.1 Verträge	28
4.2 Preis und Fairtrade-Prämie	32
Preise für Fairtrade-Produkte	32
Fairtrade-Prämie	34
4.3 Fristgerechte Zahlungen	35
4.4 Zugang zu Kapital	36
4.5 Informationen zur Beschaffung und den Markt für Planungszwecke	38
4.6 Risikoteilung	39
4.7 Personal- und Organisationsentwicklung	39
4.8 Integrierer Handel	41
ANHANG 1 Fairtrade-Zahler und -Vermittler	42
ANHANG 2 Liste verbotener Substanzen	46



Hinweis zur Lesbarkeit: Es handelt sich um eine deutsche Übersetzung eines technischen Fachtextes mit vielen Fachbegriffen. Daher wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Grundsätzlich sind aber immer sowohl weibliche wie männliche Akteure gemeint. Weiterhin wurden einige Anglizismen übernommen, bei denen es sich um international eingeführte und im Handel geläufige Begriffe handelt (z.B. Incoterms).



Einführung

Das Ziel

Fairtrade ist eine Strategie für nachhaltige Entwicklung und zur Armutsbekämpfung durch gerechtere Handelsbeziehungen.

Unser Hauptziel besteht darin, den konventionellen Handel so zu verändern, dass benachteiligte Kleinbauern, Arbeiterinnen und Arbeiter von diesen Veränderungen profitieren und verbesserte Marktzugänge erhalten, so dass sie aus eigener Kraft ihre soziale und wirtschaftliche Situation mit mehr ökologischer Nachhaltigkeit verbessern können.

Händlerinnen und Händler, die sich für diese Ziele einsetzen, sind eingeladen, sich Fairtrade anzuschließen.

Theorie des Wandels

Eine Theorie des Wandels beschreibt die Veränderungen, die eine Organisation wie Fairtrade in der Welt bewirken möchte, und ihre Vorstellung davon, wie sie zu dieser Veränderung beitragen kann. Weiter unten folgt eine kurze Erklärung zu Fairtrade's Theorie des Wandels, welche die für den Fairtrade-Standard für Händler wichtigsten Aspekte anspricht. Weitere Informationen über Fairtrade's Theorie des Wandels erhalten Sie in englischer Sprache auf Fairtrade International's Webseite.

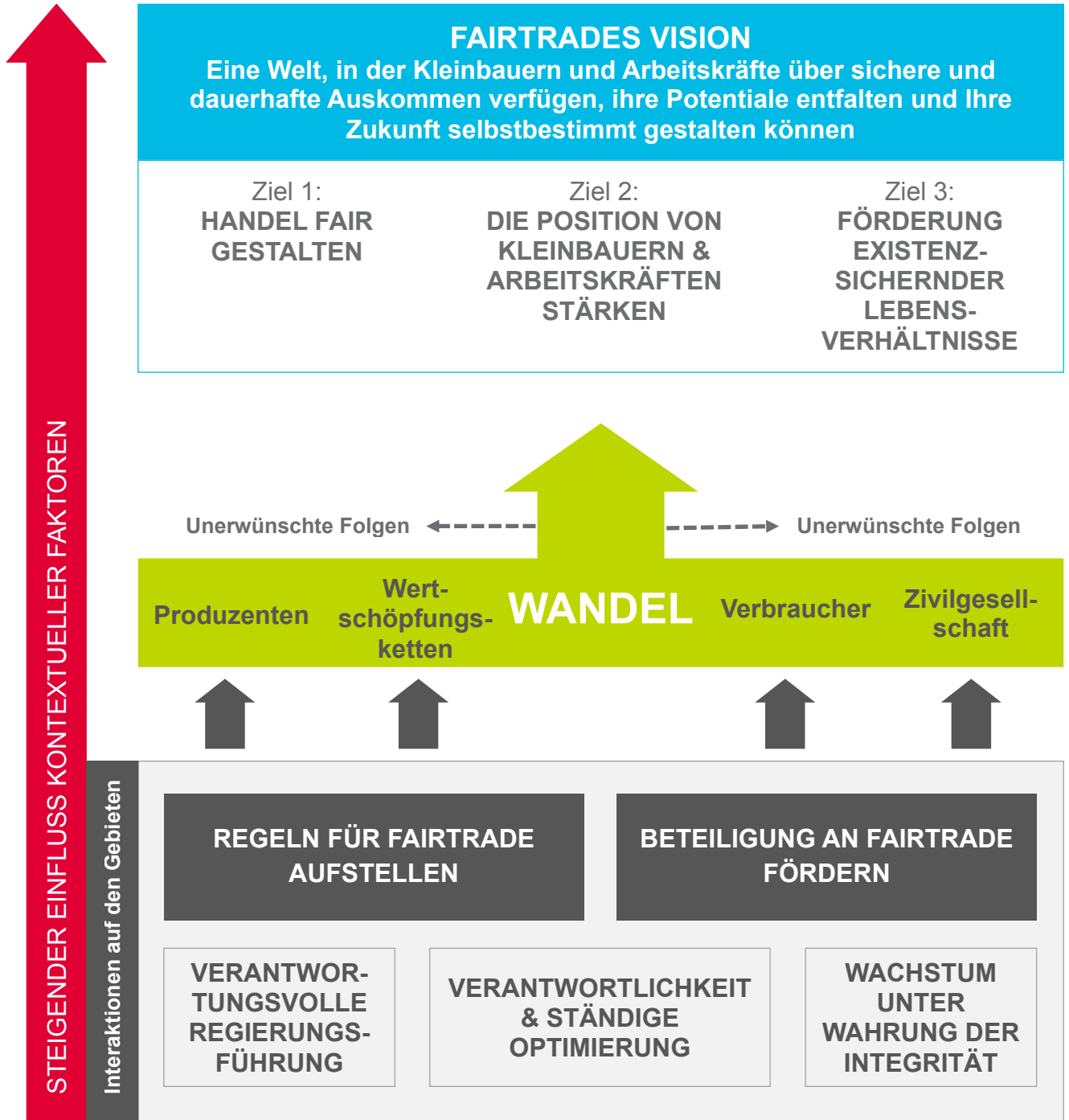
Fairtrade's Ziel ist es, Kleinbauern und Arbeitskräfte zu unterstützen, die von den Vorteilen des Welthandels ausgeschlossen sind. Fairtrade's Vision ist eine Welt, in der Kleinbauern und Arbeitskräfte über sichere und dauerhafte Auskommen verfügen, ihre Potentiale entfalten und Ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten können. Um dies zu erreichen, hat Fairtrade drei langfristige Ziele definiert¹:

- Handel fair gestalten
- Die Position von Kleinbauern und Arbeitskräften stärken
- Förderung existenzsichernder Lebensverhältnisse.

Auf dem Weg zu diesen Zielen hat sich Fairtrade zur Aufgabe gemacht, für Veränderungen in den folgenden vier Bereichen zu sorgen:

- Produzenten- und Arbeitnehmerorganisationen
- Geschäftspraktiken entlang der Wertschöpfungskette
- Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern
- Zivilgesellschaftliche Aktion

¹ Die drei Ziele von Fairtrade sind eng miteinander verbunden und voneinander abhängig. Vor allem die Kombination aus einem faireren Handel und der Stärkung von Kleinbauern und Arbeitskräften gilt als essentielle Voraussetzung für eine zukunftsfähige Lebensgrundlage.





Verweise

Bei der Formulierung der Fairtrade-Standards folgt Fairtrade International weltweit anerkannten Standards und Konventionen, wie die der Internationalen Arbeitsorganisation (dt.: IAO, Internat.: ILO). Bei der Entwicklung seiner Standards wendet Fairtrade strenge Verfahren gemäß dem [ISEAL-Kodex](#) zur Entwicklung von Sozial- und Umweltstandards an, die in englischer Sprache unter www.fairtrade.net dargestellt sind.

Fairtrade International verlangt außerdem, dass Fairtrade-zertifizierte Unternehmen hinsichtlich der von den Fairtrade-Standards behandelten Themen stets auch die nationalen Gesetze einhalten, wann immer die Gesetzeslage höhere Anforderungen als der Standard vorgibt. Gleiches gilt für regionale und branchenspezifische Praktiken.

Zur Anwendung des Standards

Abschnitte

Der Fairtrade-Standard für Händler umfasst vier Abschnitte: Allgemeine Voraussetzungen, Handel, Produktion sowie Unternehmen und Entwicklung.

- Der Abschnitt Allgemeine Voraussetzungen beschreibt die Anforderungen für die Zertifizierung, die Verwendung des Siegels und die Verpackung von fertigen und unfertigen Erzeugnissen.
- Der Abschnitt Handel umfasst die Anforderungen zu Handelspraktiken.
- Der Abschnitt Produktion definiert die Anforderungen an soziale und ökologische Praktiken entlang der Wertschöpfungskette.
- Der Abschnitt Unternehmen und Entwicklung umfasst Anforderungen, die den speziellen Fairtrade-Ansatz für Entwicklung in den Mittelpunkt rücken.

Struktur des Standards

Jeder Abschnitt des Standards enthält:

- Den **Zweck**, der zu den Zielen überleitet und den Anwendungsbereich des Abschnitts definiert;
- Die **Anforderungen**, die die einzuhaltenden Regeln vorgeben. Die Audits orientieren sich an diesen Anforderungen;
- **Hinweise** zur Interpretation der Anforderungen. Diese umfassen vorbildliche Praxis, Vorschläge und Beispiele, wie sich diese Anforderungen umsetzen lassen. Des Weiteren enthalten sie eine ausführliche Erklärung der Anforderungen mitsamt Gründen und/oder Zweck. Die Hinweise sind nicht Bestandteil der Audits.

Anforderungen

Dieser Standard enthält zwei verschiedenen Arten von Anforderungen:

- **Kernanforderungen**, die die Fairtrade-Prinzipien widerspiegeln und eingehalten werden müssen. Sie sind mit dem Wort „Kern“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.
- **Freiwillige vorbildliche Praxis (Voluntary Best Practices, VBP)**, welche zusätzliche Maßnahmen darstellen, die Akteure der Wertschöpfungskette ergreifen können, um noch fairere Handelsbedingungen anzuwenden. Sie dienen Ihnen als Referenz bei der Erreichung empfohlener Verfahren und tragen zu mehr Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette bei. Diese vorbildliche Praxis ist freiwillig, Sie können dem Fairtrade-Standard für Händler auch entsprechen, ohne diese anzuwenden. Allerdings werden Sie regelmäßig auf die Anwendung der Verfahren überprüft, um Akteure sichtbar zu machen, deren Engagement über die



Mindestanforderungen hinausgeht. Die entsprechenden Verfahren sind mit „VBP“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.

Sie entsprechen dem Fairtrade-Standard für Händler, wenn Sie alle für Sie geltenden Kernanforderungen erfüllen.

Der Fairtrade-Standard für Händler gilt für Sie unabhängig von dem Produkt, das Sie zertifizieren lassen wollen. Fairtrade International gibt außerdem produktbezogene Standards heraus, die die jeweils relevanten Anforderungen über den Fairtrade-Standard für Händler hinaus enthalten. Auch die für Sie zutreffenden Produktstandards müssen Sie einhalten und in Verbindung mit diesem Standard zur Kenntnis nehmen. Für einige Produkte werden Ausnahmen von gewissen Anforderungen dieses Standards im jeweiligen Produktstandard definiert. Abgesehen von diesen ausdrücklichen Ausnahmen hat der Fairtrade-Standard für Händler vor den Fairtrade-Produktstandards Vorrang.

Die Mindestpreise und Prämien für Fairtrade-Produkte sind in den Produktstandards enthalten. Fairtrade-Zählern und -Vermittelnden stehen die Informationen zu den jeweiligen Preisen und Prämien auf der Internetseite von Fairtrade International zur Verfügung. Es ist Ihre Pflicht, diese Vorgaben einzuhalten. Auch Produzenten sollten sich über die aktuellen Preise und Prämien für ihre Produkte auf dem Laufenden halten.

Geltungsbereich und Kriterien

Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die Fairtrade-Produkte kaufen und verkaufen und einer der folgenden Kategorien angehören. Die Kriterien für die Einhaltung des Standards orientieren sich an der Rolle, die ein Unternehmen in der Wertschöpfungskette einnimmt und an den darauf abgestimmten Anforderungen, die es zu erfüllen hat.

- Folgende Unternehmen müssen über eine **Zertifizierung** verfügen und sich in deren Rahmen physischen Kontrollen unterziehen:
 - Unternehmen, die ein Fairtrade-Produkt kaufen und verkaufen, bis das Produkt in seiner Endverpackung vorliegt.
 - Unternehmen, die Direktabnehmer von Produzenten sind und/oder verantwortlich sind für die Zahlung oder Weitergabe des Fairtrade-Mindestpreises oder der Fairtrade-Prämie.
- Folgende Unternehmen müssen sich nur **verifizieren** lassen und sind somit von physischen Kontrollen ausgenommen, soweit nicht anders für notwendig befunden. Sie werden über ein Berichterstattungssystem kontrolliert:
 - Unternehmen, die einen Lizenzvertrag über die Verwendung des Fairtrade-Siegels unterzeichnet haben oder sich auf Fairtrade beziehen, ohne in eine der beiden oben genannten Kategorien zu fallen. Diese Unternehmen werden von der jeweils zuständigen Lizenzorganisation kontrolliert.
 - Unternehmen, die am Fairtrade-Programm für Baumwolle (Fairtrade Sourcing Program, FSP) an Positionen in der Wertschöpfungskette teilnehmen, die dem Zahlenden oder der Entkörnung (sollte diese früher stattfinden) nachgeordnet sind. Diese Unternehmen werden innerhalb Fairtrade's Rückverfolgungssystems kontrolliert.

Je nach ihrer Rolle in der Wertschöpfungskette gelten verschiedene Anforderungen für unterschiedliche Unternehmen. Die Spalte „Gilt für“ gibt Auskunft, ob eine Anforderung auf Sie zutrifft:

- Alle Händler: das bedeutet, alle Unternehmen, die in den Geltungsbereich dieses Standards fallen.



- Fairtrade Zahler: bezeichnet Unternehmen, die für die Zahlung des Fairtrade-Mindestpreises und der Fairtrade-Prämie verantwortlich sind. [Anhang 1](#) definiert, wer für Ihr Produkt zur Zahlung verpflichtet ist.
- Fairtrade-Vermittler: bedeutet, dass ein Unternehmen dafür verantwortlich ist, den Fairtrade-Mindestpreis oder die -Prämie von dem Zahlungspflichtigen an den Produzenten weiterzugeben. Bitte konsultieren Sie [Anhang 1](#), um herauszufinden, ob Vermittler für Ihr Produkt zugelassen sind.
- Erstkäufer: bezeichnet das Unternehmen, das dem Produzenten Produkte direkt abnimmt
- FSP-Händler: ist ein Unternehmen, das sich an den Programmen für Kakao, Zucker, Baumwolle oder Gold beteiligt

Grundsätzlich gilt dieser Standard nicht für Produzentenorganisationen, denn die für sie geltenden Handelsrichtlinien sind im Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen, dem Fairtrade-Standard für Vertragsanbau und dem Fairtrade-Standard für lohnabhängige Beschäftigte enthalten. Nichtsdestotrotz ist es für Produzenten wichtig, zu wissen, dass ihre Abnehmer den vorliegenden Standard einhalten müssen, wenn sie ihnen Fairtrade-Produkte abkaufen. Wir raten Produzenten deshalb, sich über die Auflagen zu informieren, denn deren Kenntnis verschafft ihnen eine bessere Verhandlungsposition für Geschäftsabschlüsse unter Fairtrade-Bedingungen.

Produzentenorganisationen, die Produkte anderer zertifizierter Organisationen verkaufen, gelten als Händler und müssen sich an die Anforderungen des Fairtrade-Standards für Händler halten, wie sie in diesem Dokument ausgeführt sind.

Produzentenorganisationen, die Endprodukte an Verbraucher verkaufen, sowie Produzentenorganisationen, die Mischprodukte oder zusammengesetzte Zutaten verkaufen, müssen die jeweiligen, in diesem Dokument enthaltenen Anforderungen zur Verwendung des Fairtrade-Siegels und zur Produktzusammensetzung befolgen.

Definitionen

Im Folgenden haben wir die Definitionen der wichtigsten Begriffe dieses Standards zusammengetragen. Aktuelle Definitionen handelsbezogener Begriffe, wie vom Herausgeber des Standards und dem Zertifizierungsunternehmen verwendet, sind inbegriffen. Diese Begriffe tauchen entweder in dem vorliegenden Standard für Händler oder in Fairtrade-Produktstandards auf.

- Ein **Abnehmer** ist ein Akteur, der ein zertifiziertes Produkt erwirbt.
- Ein **Agent** ist eine juristische oder natürliche Person, die Dienstleistungen in der Vermarktung oder Logistik für Unternehmer erbringt, die jedoch zu keiner Zeit rechtlicher Eigentümer des zertifizierten Produkts ist.
- **Akteur** bezeichnet alle Produzentenorganisationen, Käufer, Verkäufer und Vermittler, welche nach diesem Standard zertifiziert sind.
- **Audit** bezeichnet eine Inspektion zur Klärung dessen, ob ein Akteur bzw. ein Produkt den Fairtrade-Standards entspricht.
- **Ausnahmeregelung** bezeichnet eine beschränkte Möglichkeit zur Abweichung von einer bestimmten Anforderung unter gewissen Bedingungen.
- Der **Ausschuss für Sonderregelungen** ist ein Komitee, das die Richtlinien zur Erteilung von Sonderregelungen vorgibt. Sonderregelungen des Typs II dürfen ausschließlich von diesem Ausschuss erteilt werden.



- Der **Beschaffungsplan** ermöglicht einen Überblick über potentielle Mengen und Qualitäten, die innerhalb des jeweiligen Jahres oder der jeweiligen Saison wahrscheinlich eingekauft werden.
- **Endprodukt** bezeichnet ein für Endverbraucher geeignetes Produkt, das nicht weiter verändert oder neu verpackt wird, bevor es Verbrauchern zum Kauf angeboten wird.
- **Ex-Works („Ab Werk“)** bedeutet, dass die Waren als zugestellt gelten, wenn sie dem Käufer auf dem Gelände des verkaufenden Betriebs oder an einem anderen angegebenen Ort (Werk, Fabrik, Lager, etc.) bereitgestellt wurden, ohne dass sie zur Ausfuhr freigemacht wurden und ohne dass sie verladen wurden.
- **Fairtrade** bezeichnet alle oder jedwede Aktivitäten von Fairtrade International, FLO-CERT, Fairtrade's Produzentennetzwerken, nationalen / regionalen Fairtrade Organisationen und Fairtrade Marketing Organisationen.
- **Fairtrade International** (FLO) bezeichnet den eingetragenen Verein Fairtrade Labelling Organizations International, eine nicht-kommerzielle Organisation, die die Fairtrade-Standards entwickelt, die Fairtrade-Produzenten betreut und die Entwicklung der Fairtrade-Märkte vorantreibt.
- Der **Fairtrade-Mindestpreis** (sofern für ein Produkt gegeben) ist der Preis, den Käufer den Produzenten für ein Produkt mindestens zahlen müssen, um eine Fairtrade-Zertifizierung zu erhalten.
- Die **Fairtrade-Prämie** ist ein Geldbetrag, den Produzenten zusätzlich zu den Erlösen aus dem Verkauf Ihrer Produkte erhalten. Sie dient Investitionen in die Betriebe der Produzenten und in ihr soziales Umfeld (im Fall von Kleinbauernorganisationen und Vertragsanbau) oder der sozioökonomischen Entwicklung der Arbeitskräfte und ihres sozialen Umfelds (im Falle von Betrieben mit lohnabhängig Beschäftigten).
- **Fairtrade-Preis** bezeichnet den Gesamtpreis, den die Produzenten erhalten, inklusive des Fairtrade-Mindestpreises (oder des jeweiligem Weltmarktpreises, je nachdem, welcher gerade Richtwert ist) und der Fairtrade-Prämie.
- Die **Fairtrade-Programme** (Fairtrade Sourcing Programs, FSP) sind eine Initiative zur Beschaffung von Kakao, Zucker und Baumwolle, die ein Modell zur Verwendung des Fairtrade-Programmsiegels bietet, das den Schwerpunkt auf die Rohstoffe statt auf die Endprodukte setzt. Lizenzpartnern im FSP stehen diverse Kommunikationsvarianten zur Verfügung, darunter die freiwillige Verwendung des Programmsiegels und Kommunikation auf Verpackungen.
- **Fairtrade-Zahler** bezeichnet den Käufer, dessen Pflicht es ist, Fairtrade's Mindestpreis und Prämie zu zahlen. Käufer müssen ihren möglichen Status als Fairtrade-Zahler mit dem Zertifizierungsunternehmen klären.
- **Farm-Gate-Preis („Ab-Hof-Preis“)** bezieht sich in der Verwendung von FI auf das Betriebsgelände der zertifizierten Produzentenorganisation (z.B. einer Kleinbauernkooperative), nicht auf die Grundstücksgrenzen der Farmen einzelner Produzenten. „Ab Hof“ bedeutet daher, dass der Verkäufer (die zertifizierte juristische Person) die Ware abgeliefert hat, wenn er diese dem Käufer auf dem Gelände des verkaufenden Betriebs zur Verfügung stellt.
- Den Begriff **Förderpartner** (Promoting Body, PB) verwendet FLO im Zusammenhang mit Vertragsproduktion. Es kann sich hierbei um jedwede rechtlich anerkannte Form eines zwischengeschalteten Akteurs handeln, der eine Kooperation mit den unter Vertrag genommenen Produzentinnen und Produzenten eingeht – entweder um einen Händler (Expporteur bzw. Händler), um NROs oder um Privatpersonen, die nicht in die Händlerkategorie fallen. Ein Förderpartner unterstützt die Produzentinnen und Produzenten mit einer Reihe von Hilfsangeboten, u.a. bei ihrer Organisationsgründung. Er kann unter Umständen die Fairtrade-Prämie stellvertretend für die Produzenten entgegennehmen.



- **Force Majeure** („Höhere Gewalt“) ist eine Vertragsklausel, die eine Partei von ihren vertraglichen Pflichten entbindet, falls eine Situation eintritt, die diese nicht beeinflussen kann, wie zum Beispiel kriegerische Handlungen, Unruhen, Streik und ungewöhnlich schwere Unwetter.
- **Free an Bord FOB** („Frei-an-Bord“) bedeutet, dass die Lieferung der verkaufenden Organisation erst abgeschlossen ist, wenn sich die Ware am benannten Verschiffungshafen an Deck des Schiffs befindet. Ab diesem Punkt muss der Käufer alle Kosten und Risiken tragen, wie zum Beispiel Verlust oder Beschädigung der Ware. Unter FOB-Bedingungen ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die Ware für die Ausfuhr freizumachen.
- Als **Händler** wird jedes Unternehmen bezeichnet, für das dieser Standard gilt..
- **Lizenznehmer** ist ein Unternehmen, das von einer nationalen Fairtrade Organisation oder Fairtrade International eine Lizenz erhalten hat und somit das Fairtrade-Siegel verwenden darf.
- Die **Lizenzorganisation** ist die Organisation, welche einen Lizenzvertrag mit einem Lizenznehmer aufsetzt und unterzeichnet. In Ländern, in denen eine Nationale Fairtrade Organisation (NFO) aktiv ist, fungiert diese als Lizenzunternehmen. In Ländern, in denen keine Nationale Fairtrade Organisation aktiv ist, übernimmt Fairtrade Labelling Organizations International e.V. (FLO) die Rolle des Lizenzunternehmens.
- **Marktpreis** bezeichnet den unter normalen/konventionellen Bedingungen kalkulierten Preis (unter Berücksichtigung von Abweichungen in Qualität, der Sorte und anderen Faktoren), ohne Bezug auf eine zusätzliche Fairtrade-Prämie.
- **Milcherzeugnisse** stehen für Milch oder Milchprodukte.
- Ein **Mischprodukt** ist ein für Endverbraucher geeignetes Produkt, das aus mehr als einer Zutat besteht.
- **Nationale Fairtrade Organisation (NFO)** bezeichnet ein vollwertiges Mitglied von Fairtrade International, wie in der Satzung beschrieben. Die Aufgaben einer NFO bestehen hauptsächlich in der Lizenzvergabe, dem Marketing, der Erschließung von Geschäftskontakten und der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb einer bestimmten geografischen Region.
- Unter den Begriff **nicht-zertifiziertes Produkt** fallen alle Produkte, die nicht unter den Fairtrade-Standards produziert oder gehandelt wurden.
- **Produkt** bezeichnet alle zertifizierten Produkte, die sowohl nach den jeweiligen Anforderungen für das Produkt als auch nach den jeweils zutreffenden Anforderungen im Fairtrade-Standard produziert und gehandelt wurden. Ein Produkt kann den Status eines Haupt- oder Sekundärprodukts haben. Das **Hauptprodukt** ist das Produkt, das im Produktionsprozess hauptsächlich entsteht. Der Begriff „Produktionsprozess“ gilt sowohl für landwirtschaftliche Produktion als auch für agroindustrielle Weiterverarbeitung. Der Fairtrade-Mindestpreis und/oder die -Prämie werden für das Hauptprodukt gezahlt. Ein **Sekundärprodukt** entsteht im Produktionsprozess zusätzlich zum Hauptprodukt. Sekundärprodukte können direkt verbraucht, als Betriebsstoffe in anderen Produktionsprozessen verwendet, entsorgt oder recycelt werden. Sekundärprodukte können Nebenprodukte, Kuppelprodukte oder Reststoffe sein. Eine **Unterart der Sekundärprodukte** sind verarbeitete Sekundärprodukte.
- **Produkt-Kompensation** heißt, dass ein Käufer ein Produkt von einem nicht-zertifizierten Produzenten oder Vermittelnden, unter konventionellen Bedingungen (nicht-zertifiziert), kaufen kann und in ein zertifiziertes Produkt konvertieren kann, wenn sie/er dieselbe Menge und Qualität von einem zertifizierten Produzenten zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt und dann als nicht-zertifiziertes Produkt verwendet.



- Ein **Produkt-Standard** ist eine Zusammenstellung produktspezifischer Anforderungen, die nur für solche Akteure gelten, die mit einem oder mehreren der in dem Standard thematisierten Produkte handeln.
- **Produzent** bezeichnet jede juristische Person, die nach dem von Fairtrade International herausgegebenen Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen, dem Fairtrade-Standard für lohnabhängig Beschäftigte oder dem Fairtrade-Standard für Vertragsanbau zertifiziert wurden.
- Als **Rückverfolgbarkeit** wird die Möglichkeit bezeichnet, die Geschichte, Verwendung und/oder die Bewegung eines Produkts nachzuverfolgen.
- **Rückwirkende Zertifizierung** (auch nachträgliche Zertifizierung) bedeutet, dass ein Käufer ein Produkt von einem zertifizierten Produzenten oder Vermittelnden unter konventionellen Bedingungen (nicht den Fairtrade-Bedingungen entsprechenden Bedingungen) gekauft hat und dieses in ein zertifiziertes Produkt konvertieren will.
- Eine **Sonderregelung** ist eine offizielle, an einen Akteur erteilte Erlaubnis zur Verwendung einer nicht-zertifizierten Zutat an Stelle einer zertifizierten Zutat, in einer Produktrezeptur für einen bestimmten Zeitraum und unter bestimmten Bedingungen.
- Als **Subunternehmer** werden Einzelpersonen oder Unternehmen bezeichnet, die im Auftrag eines Akteurs Dienstleistungen im Rahmen von Verarbeitung und/oder Fertigung erbringen, dabei jedoch keinen Eigentumstitel über das Produkt innehaben.
- **Übergangszutat** ist ein Inhaltsstoff eines Mischprodukts, das nicht vollständig aus Fairtrade-Quellen bezogen wird, für den eine schriftliche vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, diese Zutat aus 100% Fairtrade-Quellen zu beziehen.
- Ein **unfertiges Produkt** ist jedes Produkt, das noch kein Endprodukt ist.
- **Verbraucher** bezeichnet die Person, die letzten Endes das Produkt konsumiert.
- Als **Vermittler** wird jeglicher Akteur bezeichnet, der den Fairtrade-Mindestpreis oder die -Prämie von einer oder einem Zahlenden erhält und diese an die zertifizierten Produzenten weitergibt.
- Als **Vertrag** wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien bezeichnet.
- **Vertragsanbau (Contract Production, CP)** liegt vor, wenn einzelne Bauern über einen Vertrag ihre Produkte für einen Dienstleister anbauen und an diesen verkaufen. Im Zusammenhang mit Fairtrade steht CP außerdem für einen Fairtrade-Standard, der das Verhältnis zwischen dem Förderpartner (Promoting Body), den unter Vertrag stehenden Produzenten und ihren Stellvertretern (Producer Executive Body) beschreibt.
- **Verkäufer** bezeichnet die/den ein zertifiziertes Produkt veräußernde/n Akteur/in.
- **Vorfinanzierung** bedeutet, dass eine Finanzierung im Gegenzug für einen Vertrag geleistet wird, bevor das Produkt geliefert oder erhalten wird.
- Ein **Zertifikat** ist eine schriftliche Bestätigung durch ein Zertifizierungsunternehmen, dass ein Akteur und/oder eine bestimmte Menge Produkte nachweislich einem Fairtrade-Standard entsprechen.
- **Zertifizierer** bezeichnet einen oder mehrere unabhängige Dritte, den/die Fairtrade International mit der Inspektionen und Zertifizierung beauftragt hat.
- **Zertifizierung** bezeichnet den Prozess, in dessen Verlauf eine Bestätigung durch einen Zertifizierer erfolgt, dass ein Akteur und/oder eine bestimmte Menge Produkte nachweislich einem Fairtrade-Standard entsprechen.
- **Zusammengesetzte Zutat** bezeichnet eine Zutat aus mehreren Bestandteilen (z.B. Schokoladenstückchen), die nicht für den Verkauf an Endverbraucher gedacht sind.
- **Zutat** bezeichnet jede Substanz, auch Nahrungsmittelzusätze, die in die Herstellung oder Vorbereitung eines Lebensmittels eingeht und im Endprodukt enthalten ist, selbst in abgewandelter Form.



Umsetzung

Bei der Durchführung von Audits, der Berichterstattung sowie bei Zertifizierungs- und Prüfentscheidungen wird der Zertifizierer sich eng an den exakten Wortlaut der Anforderungen und der angegebenen Zielsetzungen halten. Zu diesem Zweck entwickelt der Zertifizierer technische Kriterien zur Einhaltung für jede Anforderung. Sollte Uneinigkeit darüber bestehen, ob eine Akteurin/ein Akteur eine Anforderung korrekt umgesetzt hat, erfolgt die Bewertung durch den Zertifizierer gemäß den Zielsetzungen, die dieser Standard vorgibt.

In Einzelfällen kann die exakte Umsetzung der Anforderungen nicht zur Zielerreichung führen. Dann sollte das Zertifizierer in Betracht ziehen, eine gewisse Großzügigkeit in der Interpretation dieses Standards walten zu lassen, und gegebenenfalls Ausnahmen zulassen. Unternehmen müssen das vorgeschriebene Verfahren zur Beantragung einer Ausnahmeregelung anwenden.

Fairtrade Internationals Abteilung für Standards und Preisgebung hält für Sie Dokumente mit weiteren Erläuterungen zu dem vorliegenden Standard bereit. Sie erhalten diese Dokumente in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Website von Fairtrade International:

www.fairtrade.net/standards. Diese weiterführenden Dokumente sind nicht Bestandteil von Audits.

Anwendung

Die vorliegende Version des Fairtrade-Standards für Händler wurde am 1. März 2015 veröffentlicht. Sie ersetzt alle vorigen Versionen und beinhaltet neue und veränderte Anforderungen. Neue Anforderungen sind in diesem Standard kenntlich gemacht durch den Zusatz „Neu“.

Jedes zertifizierte oder verifizierte Unternehmen ist verpflichtet, den Standard vollständig zu befolgen und wird nach einer entsprechenden Übergangsphase wie folgt auf alle zutreffenden

Kernanforderungen überprüft:

- Kernanforderungen mit dem Zusatz **NEU**: gültig ab 1. September 2015
- Kernanforderungen mit dem Zusatz **NEU 2017**: gültig ab 1. Januar 2017

Die Einhaltung **freiwilliger vorbildlicher Praxis** ist zur Erfüllung des Standards nicht zwingend nötig, doch wird deren Umsetzung in Audits ab 1. September 2015 überprüft.

Aktualisierungen

Unter Umständen kann Fairtrade International die Fairtrade-Standards im Rahmen gewisser Standardverfahren verändern, weitere Informationen hierüber liefert www.fairtrade.net/setting-the-standards.html in englischer Sprache. Die Anforderungen eines Fairtrade-Standards können ergänzt, gestrichen oder verändert werden. Wenn Sie zertifiziert sind, ist es Ihre Pflicht, die Website von Fairtrade International regelmäßig zu besuchen und Änderungen der Standards nachzuverfolgen.

Die Fairtrade-Zertifizierung und Verifikation durch Nachweise gewährleisten, dass Sie die Fairtrade-Standards erfüllen. Änderungen der Fairtrade-Standards können Veränderungen der Zertifizierungs- und Verifizierungsanforderungen nach sich ziehen. Wenn Sie sich durch Fairtrade zertifizieren oder verifizieren lassen wollen, oder dies bereits sind, sind Sie verpflichtet, die Kriterien zur Erfüllung der Standards und die Zertifizierungsbedingungen auf der Website des Zertifizierers unter www.flo-cert.net regelmäßig auf Änderungen zu prüfen.



Übersicht bisheriger Änderungen

Version	Veröffentlichung	Änderungen
01.05.2011_v1.0	01.05.2011	Änderungen im Rahmen des neuen Standards (New Standards Framework, NSF): (1) Neuorganisation des Standards in 4 Abschnitte, (2) zusätzliche Anforderungen für Mischprodukte und zusammengesetzte Zutaten, (3) Neuer Abschnitt zu physischer Rückverfolgbarkeit, Mengenausgleich für Einzelstandorte und Mengenausgleich für mehrere Standorte sowie (4) zusätzliche Anforderungen für die Verwendung des Fairtrade-Siegels
01.05.2011_v1.1	30.01.2013	Anpassung der Anforderung 2.1.13 zum Mengenausgleich für mehrere Standorte und des Abschnitts zum Zweck von 2.1
01.05.2011_v1.2	13.12.2013	Anpassung der Abschnitte 1.2 Verwendung des Siegels, 2.2 Produktzusammensetzung und der Vorgaben zur Erfüllung der Fairtrade-Programme und jegliche Bezugnahme auf Fairtrade über die Verwendung des Siegels auf dem Endprodukt hinaus. Anwendung der Anforderung 4.3.6 nun auch für Trockenfrüchte und Fruchtsäfte, wenn kein Fairtrade-Mindestpreis vorgegeben ist.
01.05.2011_v1.3	01.07.2014	Anpassung des Abschnitts 2.1 Rückverfolgbarkeit zur Erfüllung des Fairtrade-Programms für Baumwolle.
01.03.2015_v1.0	01.03.2015	Vollständige Überarbeitung des Standards. Ergänzung freiwilliger empfohlener Verfahren. Ergänzung der Abschnitte Arbeitsrecht, Umweltschutz, Personal- und Organisationsentwicklung sowie Integrierter Handel. Vereinfachung des Wortlauts, Umstrukturierung, Entfernung von Wiederholungen, ergänzte oder verbesserte Hinweise.



1. Allgemeine Voraussetzungen

Zweck: In diesem Abschnitt geht es darum, tragfähige Prozesse zu etablieren, damit alle Fairtrade-Produkte, -Siegel und -Botschaften verlässlich bleiben.

1.1 Berechtigung zum Handel mit Fairtrade-Produkten

Zweck: Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen für den Handel mit Fairtrade-Produkten.

1.1.1 Genehmigung durch den Zertifizierer

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie erhalten die entsprechenden Genehmigungen vom Zertifizierer, ehe Sie den Handel mit Fairtrade-Produkten aufnehmen.

1.1.2 Zustimmung zu Audits und Informationsanfragen

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie verpflichten sich, angekündigte und unangekündigte Kontrollen Ihres Betriebsgeländes zuzulassen , einschließlich der Ihrer Vertragspartner, sowie zur Berichterstattung im geforderten Rahmen, damit bewertet werden kann, inwiefern Sie den vorliegenden Standard einhalten. Sie stellen dem Zertifizierer alle Informationen zur Verfügung , um die er Sie bittet, um zu ermitteln, ob Sie den vorliegenden Standard einhalten.

1.1.3 Registrierung und Verträge mit anderen juristischen Personen

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie verlangen in Ihren Verträgen, dass Personen oder Einrichtungen, mit denen Sie zusammenarbeiten, den vorliegenden Standard einhalten, Audits erlauben und regelmäßig Bericht erstatten, wie vom Zertifizierer gefordert. Wenn Sie eine neue Zusammenarbeit mit einer Person oder Einrichtung eingehen möchten, registrieren Sie diese beim Zertifizierer.
Hinweis: Die extern herangezogenen Personen oder Einrichtungen verfügen nicht über einen Eigentumstitel über das Fairtrade-Produkt. Extern herangezogenen Personen oder Einrichtungen können beauftragte Unternehmen, Zweigstellen etc. sein. Der Zertifizierer wird entscheiden, welche Anforderungen des vorliegenden Standards für die von Ihnen herangezogenen Personen oder Einrichtungen gelten und wird nur diese kontrollieren.	

1.1.4 Partner/innen für die Beschaffung von Fairtrade-Produkten

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie beziehen Fairtrade-Produkte ausschließlich von Fairtrade- Produzenten oder Händlern mit einer gültigen Zertifizierung oder Verifikation.



1.1.5 Fairtrade-Verkaufspartner/innen

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie stellen sicher , dass Fairtrade-Produkte, die <u>nicht</u> für den Endverbrauch verpackt sind, ausschließlich an Fairtrade-zertifizierte Händler mit gültiger Zertifizierung verkauft werden.

1.1.6 **NEU** Beschaffung über Produzentenorganisationen

Gilt für: Alle Händler, außer solche, die ihre Ware aus Vertragsproduktion beziehen	
Kern	<p>Sie kaufen zertifizierte Produkte von Produzentenorganisationen, nicht von einzelnen Mitgliedern dieser Organisationen, soweit möglich.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, müssen Sie nachweisen, weshalb ein Kauf von der Organisation nicht möglich ist und einen Rahmenvertrag verwenden, der folgende Details zwischen Ihnen und der Produzentenorganisation regelt: Rückverfolgbarkeit, Mengen, Preise, Lieferbedingungen, Zahlungskonditionen und Details zur Rechnungsstellung.</p>

1.1.7 Suspendierung

Gilt für: Alle Händler	
Kern	<p>Sie gehen keine neuen Verträge ein wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Lieferant/Kunde suspendiert wurde oder • Sie selbst suspendiert sind, <p>es sei denn Sie können nachweisen, dass Sie aktuell in Handelsbeziehungen stehen.</p> <p>Wenn eine Handelsbeziehung besteht, können Sie neue Verträge mit diesen Kontakten abschließen, jedoch nur über Mengen bis zu 50% des im Vorjahr mit dem jeweiligen Partner gehandelten Volumens.</p> <p>In jedem Fall müssen Sie bestehende Verträge während Ihrer Suspendierung erfüllen.</p>
Hinweis: Der Zertifizierer wird entscheiden, ob eine Handelsbeziehung besteht.	

1.1.8 Dezertifizierung

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie führen keine Fairtrade-Transaktionen mit dezertifizierten Händlerinnen oder Händlern durch oder wenn Sie selbst dezertifiziert sind, sogar wenn Sie Verträge eingegangen sind. Allerdings akzeptieren Sie Fairtrade-Produkte, die vor dem Datum Ihrer Dezertifizierung gehandelt wurden.
Hinweis: Wenn z.B. bei einem Free-on-Board-Vertrag (FOB) das Produkt vor der Dezertifizierung an Bord ist, muss es akzeptiert werden. Verpflichtungen, die noch nicht geleistet wurden, gelten nicht mehr als Fairtrade-Verträge.	



1.1.9 Fairtrade-Beauftragte/r

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie ernennen eine offizielle Kontaktperson für Fairtrade-Angelegenheiten.
Hinweis: Der Ansprechpartner (Fairtrade-Beauftragte) handelt als zentrale Kontaktperson in Zertifizierungs- und Auditfragen. Er hat sicherzustellen, dass Sie alle Anforderungen einhalten und den Zertifizierer über aktuelle Kontaktdaten und andere relevante Informationen auf dem Laufenden zu halten.	

1.2 Verwendung des Fairtrade-Siegels

Zweck: Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Fairtrade-Siegels und Fairtrade-Verweisen auf Endprodukten und unfertigen Erzeugnissen sowie in der Kommunikation.

1.2.1 Vertrag über die Nutzung des Fairtrade-Siegels

Gilt für: Alle Händler, die eines der Fairtrade-Siegel verwenden oder auf Fairtrade verweisen	
Kern	Über die Verwendung eines der Fairtrade-Siegel oder andere Verweise auf Fairtrade, wie in dem vorliegenden Standard definiert (vgl. Definitionen), auf einem Endprodukt, oder unfertigen Erzeugnis, auf Verpackungen oder an anderer Stelle in Ihrer Kommunikation schließen Sie einen schriftlichen Vertrag mit einer Nationalen Fairtrade-Organisation oder Fairtrade International ab.

1.2.2 Freigabe von Abbildungen

Gilt für: Alle Händler, die eines der Fairtrade-Siegel verwenden oder auf Fairtrade verweisen	
Kern	Sie stellen sicher , dass alle Abbildungen auf Produktverpackungen und im Rahmen anderweitiger Kommunikation, in denen das Fairtrade-Siegel vorkommt, den jeweils zutreffenden Nutzungshinweisen für das Warenzeichen („Trademark Use Guidelines“) entsprechen und vor der Verwendung schriftlich von einer Nationalen Fairtrade-Organisation oder Fairtrade International freigegeben werden.
Hinweis: Abbildungen können Produktverpackungen, Werbemittel und jegliches Printmaterial sowie elektronische Medien sein.	

1.2.3 Freigaben von Aussagen (Claims)

Gilt für: Alle Händler, die angeben, Ware über die Fairtrade-Programme zu beziehen	
Kern	Sie stellen sicher , dass alle von Ihnen getätigten Aussagen über die Beschaffung von Fairtrade-Waren (z.B. über die Fairtrade Programme (FSP) bezogen) von einer Nationalen Fairtrade-Organisation oder Fairtrade International oder einer bevollmächtigten Instanz bestätigt werden, bevor diese Aussagen öffentlich verbreitet werden.

2. Handel

Zweck: Dieses Kapitel beschreibt die Anforderungen, die es zu befolgen gilt, wenn Sie Fairtrade-Produkte kaufen und verkaufen.

Es beinhaltet außerdem die Anforderungen für Mischprodukte und zusammengesetzte Zutaten (Produkte oder Inhaltsstoffe aus mehreren Bestandteilen).

2.1 Rückverfolgbarkeit

Zweck: Fairtrade will sicherstellen, dass Produkte bis zu ihren Produzenten rückverfolgbar sind. Dieser Abschnitt verlangt von Händlern, Fairtrade-Produkte physisch von Produkten ohne Fairtrade-Zertifizierung getrennt zu halten und sicherzustellen, dass Produkte entlang der Lieferkette jederzeit als Fairtrade erkennbar sind.

Fairtrade International's langfristiges Ziel ist Rückverfolgbarkeit für alle seine Produkte.

Allerdings gibt es vier Produktkategorien, für die die Durchsetzung physischer Rückverfolgbarkeit derzeit das Ziel eines möglichst großen Nutzens für Produzenten beeinträchtigen würde: Kakao, Rohrzucker, Fruchtsaft und Tee (*Camelia sinensis*). Für diese Produktkategorien ist physische Rückverfolgbarkeit von daher zwar empfohlen, jedoch nicht verpflichtend.

Für Wertschöpfungsketten unter den Fairtrade-Programmen raten wir zu physischer Rückverfolgbarkeit, sie ist jedoch nicht obligatorisch. Im Fall des Fairtrade-Programms für Baumwolle ist physische Rückverfolgbarkeit zwar zu bevorzugen, doch nicht verpflichtend für Verarbeitungsschritte ab dem Spinnen. Alle Aktivitäten bis einschließlich der Entkörnung müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen zu physischer Rückverfolgbarkeit stattfinden.

Wenn physische Rückverfolgbarkeit oder Mengenausgleich für Einzelstandorte die Chancen von Zucker- oder Kakaobauern aufs Spiel setzt, Erstkäufer für ihre Produkte zu finden, sollte der Mengenausgleich für mehrere Standorte angewendet werden.

Händler, die keine physische Rückverfolgbarkeit garantieren, sollten sich zum Ziel setzen, Fairtrade-Betriebsmittel (Produkte aus Fairtrade-Bezugsquellen) für die Herstellung von Fairtrade-Erzeugnissen zu verwenden. Händler, die mit Kakao, Rohrzucker, Fruchtsaft oder Tee handeln und physische Rückverfolgbarkeit bieten, müssen sicherstellen, dass alle Fairtrade-Produkte, die in den Produktionsprozess eingehen, von Händlern oder Produzenten stammen, die die Kontrolle auf die vorliegenden Anforderungen zur physischen Rückverfolgbarkeit erfolgreich bestanden haben. Wie physische Rückverfolgbarkeit glaubhaft nachgewiesen wird, bleibt dem Händler überlassen.

Die Anforderungen der durch Dokumente zu belegenden Rückverfolgbarkeit gelten verpflichtend für alle Produktkategorien. Die Dokumentation Ihres Fairtrade-Produkts muss es dem Zertifizierer ermöglichen, das Produkt bis zu seinem Fairtrade-Lieferanten zurückzuverfolgen.

Aus juristischen Gründen unterscheiden sich die Angaben und Aussagen zu Produkten mit und ohne physische/r Rückverfolgbarkeit. Nur Wertschöpfungsketten, die erfolgreich eine Kontrolle auf die Einhaltung der Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit dieses Abschnitts bestanden haben, dürfen Angaben und Aussagen zu Produkten mit physischer Rückverfolgbarkeit machen.



Anforderungen zu dokumentierter Rückverfolgbarkeit

Die folgenden Anforderungen (2.1.1. und 2.1.2) gelten für alle Händler.

2.1.1 Anforderungen zur Kennzeichnung von Dokumenten und dokumentierter Rückverfolgbarkeit

Gilt für: Alle Händler	
Kern	<p>Sie kennzeichnen alle Fairtrade-Produkte eindeutig als Fairtrade in der gesamten Dokumentation Ihrer Käufe und Verkäufe (z.B. Rechnungen, Lieferscheine und Kaufbelege).</p> <p>Sie stellen sicher, dass sowohl Sie selbst als auch der Zertifizierer in der Lage sind, folgende Angaben zurückzuverfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und FLO-ID der Händler, die an einer Fairtrade-Transaktion beteiligt waren; • die Daten der Transaktion; • die Mengen und physische Beschaffenheit des Produkts zum Zeitpunkt der Transaktion (Kauf und Verkauf); sowie • die Zahlung des Fairtrade-Preises und der Fairtrade-Prämie, sowie Vorfinanzierung (soweit zutreffend).

2.1.2 Buchführung

Gilt für: Alle Händler	
Kern	<p>Sie führen Buch über alle Eingänge, die Verarbeitung und die Verkäufe von Fairtrade-Produkten. Ihre Unterlagen müssen es dem Zertifizierer erlauben, von jedem möglichen Fairtrade-Erzeugnis eine Rückverfolgung bis zu den in die Produktion eingegangenen Fairtrade-Waren vorzunehmen.</p>
Hinweis: „Eine Rückverfolgung vornehmen“ bedeutet, dass sowohl Sie als auch der Zertifizierer die vorgenommenen Modifizierungen, die jeweiligen Rezepturen und Erträge nachvollziehen können.	



Anforderungen für physische Rückverfolgbarkeit

Die folgenden Anforderungen sind verpflichtend für alle Händler mit Ausnahme der Bereiche Kakao, Rohrzucker, Fruchtsaft und Tee (*Camellia sinensis*), sowie für Handelsaktivitäten im Rahmen des Fairtrade-Programms für Baumwolle* nach der Entkörnungsphase.

Händler von Kakao, Rohrzucker, Fruchtsaft und Tee (*Camellia sinensis*) und diejenigen, die sich am Fairtrade-Programms für Baumwolle* beteiligen, können selbst entscheiden, ob sie physische Rückverfolgbarkeit garantieren wollen. Wenn sie sich für physische Rückverfolgbarkeit entscheiden, müssen sie den folgenden Anforderungen genügen.

* Für Baumwolle gilt dies nur ab der Spinnphase innerhalb der Wertschöpfungskette des Fairtrade-Programms. Entkörnungsbetriebe müssen die Anforderungen zur physischen Rückverfolgbarkeit einhalten.

2.1.3 Physische Trennung von Fairtrade-Produkten

Gilt für: Alle Händler, die physische Rückverfolgbarkeit anwenden

Kern Sie **trennen** Fairtrade-Produkte **physisch** von Produkten ohne Fairtrade-Zertifizierung in jedem Abschnitt der Wertschöpfungskette.

Hinweis: Für Kakao, Rohrzucker, Fruchtsäfte und Tee (*Camellia sinensis*) sowie für Händler ab der Spinnphase im Rahmen des Fairtrade-Programms für Baumwolle ist Physische Rückverfolgbarkeit zwar empfohlen, jedoch nicht verpflichtend. Physische Rückverfolgbarkeit ist hingegen verpflichtend für alle anderen Fairtrade-Produkte.

2.1.4 Kennzeichnung von Produkten auf dem Betriebsgelände

Gilt für: Alle Händler, die physische Rückverfolgbarkeit anwenden

Kern Sie **können** Fairtrade-Produkte in jeder Phase **identifizieren** (z.B. Lagerung, Transport, Verarbeitung, Verpackung, Auszeichnung und Abfertigung) und ebenso in allen zugehörigen Unterlagen.

2.1.5 Kennzeichnung von verkauften Produkten

Gilt für: Alle Händler, die physische Rückverfolgbarkeit anwenden

Kern Wenn Sie Fairtrade-Produkte verkaufen, **kennzeichnen** Sie diese **eindeutig** als Fairtrade.

Hinweis: Wie Sie die Kennzeichnung vornehmen, bleibt Ihnen überlassen, doch sie muss auf Verpackung und in Dokumenten nachprüfbar sein (z.B. unter Angabe der FLO-ID oder „FLO/Fairtrade“ auf Verpackung und in Dokumenten).

2.1.6 Optionale physische Rückverfolgbarkeit

Gilt für: Alle Händler, die physische Rückverfolgbarkeit für Kakao, Rohrzucker, Tee und Fruchtsaft anwenden

Kern Sie beziehen Fairtrade-Kakao, -Rohrzucker, -Tee (*Camellia sinensis*) oder Fruchtsaft von Fairtrade-Händlern, die die Zertifizierung gegen die Anforderungen zu physischer Rückverfolgbarkeit erfolgreich erhalten haben. Werden diese Produkte gekauft, **müssen** sie als *Fairtrade-Produkte mit physischer Rückverfolgbarkeit* **gekennzeichnet werden**.



2.1.7 Physische Rückverfolgbarkeit für Mischprodukte

Gilt für: Alle Händler, die physische Rückverfolgbarkeit anwenden

Kern	Wenn Sie physisch rückverfolgbare und nicht-rückverfolgbare Bestandteile in einem Fairtrade-Mischprodukt kombinieren, müssen die physisch rückverfolgbaren Bestandteile weiterhin die Anforderungen zur physischen Rückverfolgbarkeit einhalten . Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie eine Ausnahmeregelung beim Zertifizierer beantragen .
-------------	---

Hinweis: Fairtrade-Mischprodukte kombinieren physisch rückverfolgbare und nicht-rückverfolgbare Bestandteile (z.B. Kakao und Vanille), was in einigen Fällen zum Verlust der Rückverfolgbarkeit für einige oder alle der Bestandteile führen kann. In diesen Fällen müssen Sie nachweisen, dass die Rückverfolgbarkeit aus technischen Gründen nicht durchzuhalten ist. Sie dürfen ausschließlich solche Fairtrade-Mischprodukte und -Zutaten als physisch rückverfolgbar auszeichnen, die die Kontrolle auf die Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit des vorliegenden Abschnitts erfolgreich bestanden haben.

Anforderungen zu Mengenausgleich

Für alle Händler, die Mengenausgleich anwenden (nur zulässig für Kakao, Rohrzucker, Fruchtsaft und Tee, sowie im Rahmen der Fairtrade-Programme für Baumwolle und Gold).

In bestimmten Fällen, in denen die Durchsetzung physischer Rückverfolgbarkeit optimale Leistungen für Produzenten beeinträchtigen würde, darf Mengenausgleich angewandt werden. Dies gilt für Kakao, Rohrzucker, Fruchtsaft und Tee (*Camellia sinensis*). Für diese Produktkategorien ist physische Rückverfolgbarkeit von daher zwar empfohlen, jedoch nicht verpflichtend.

Des Weiteren ist Mengenausgleich ab der Spinnphase innerhalb des Fairtrade-Programms für Baumwolle zulässig, dessen vorrangiges Ziel es ist, die Beschaffung von nichtentkörnter Baumwolle unter Fairtrade-Bedingungen zu fördern und so Verbesserungen für Bäuerinnen und Bauern zu erreichen.

Die folgenden Anforderungen gelten für Händler von Kakao, Rohrzucker, Fruchtsäften und Tee (*Camellia sinensis*), für Händler, die sich am Fairtrade-Programm für Gold beteiligen und für Aktivitäten im Rahmen des Fairtrade-Programms für Baumwolle* nach der Entkörnung und ohne physische Rückverfolgbarkeit.

* Für Baumwolle gilt dies nur ab der Spinnphase innerhalb der Wertschöpfungskette des Fairtrade-Programms. Entkörnungsbetriebe müssen die Anforderungen zur physischen Rückverfolgbarkeit einhalten.



2.1.8 Mengenausgleich: Gleichwertige Mengen in die Produktion eingegangener Rohstoffe und aus ihr hervorgegangener Endprodukte

Gilt für: Alle Händler, die Mengenausgleich anwenden

Kern Sie **stellen sicher**, dass die Menge der von Ihnen hergestellten und als Fairtrade verkauften Produkte nicht die Menge der in die Produktion eingegangenen, als Fairtrade bezogenen Rohstoffe übertrifft. Dabei müssen Sie Ihre Produktionserträge und alle Produktionsverluste berücksichtigen.

Hinweis: Produktionsverluste bezeichnen jeglichen Gewichtsverlust, den Produkte zwischen ihrem Ankauf (in die Produktion eingehender Bestandteile) bis zu ihrem Verkauf (Output) verzeichnen, z.B. während Lagerung, Wiederverpackung, Verarbeitung und Transport.

2.1.9 Mengenausgleich: Kauf vor Verkauf

Gilt für: Alle Händler, die Mengenausgleich anwenden

Kern Sie **stellen sicher**, dass die in die Produktion eingehenden Fairtrade-Bestandteile gekauft wurden, bevor Sie die von Ihnen hergestellten Endprodukte verkaufen.

2.1.10 Mengenausgleich: Lieferung und Verarbeitung für Einzelstandorte

Gilt für: Alle Händler, die Mengenausgleich anwenden (ausgenommen wie in 2.1.12)

Kern Sie **stellen sicher**, dass die in die Produktion eingehenden Fairtrade-Bestandteile zum selben Betriebsgelände geliefert und dort verarbeitet werden, wo auch die Fairtrade-Endprodukte weiterverarbeitet werden.

Hinweis: Mengenausgleich für Einzelstandorte gilt für Kakao, Rohrzucker, Fruchtsäfte und Tee (*Camellia sinensis*), sowie für die Fairtrade-Programme für Baumwolle und Gold.

2.1.11 Mengenausgleich: Maßstab Vergleichbarkeit

Gilt für: Alle Händler, die Mengenausgleich anwenden

Kern Sie **sorgen dafür**, dass die von Ihnen verwendeten Fairtrade-Bestandteile von derselben Beschaffenheit und Qualität sind wie die Bestandteile, die in die Produktion der von Ihnen hergestellten Fairtrade-Endprodukte eingegangen sind (Vergleichbarkeit).

Hinweis: Mit dieser Anforderung soll die ordnungsgemäße und beabsichtigte Anwendung des Mengenausgleichs sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die angekauften Fairtrade-Waren für Ihre Produktion vergleichbar sein mit den Waren, die physisch in die Produktion der Fairtrade-Produkte eingehen. Der Austausch der in die Produktion eingehenden Waren sollte nicht zu Nachteilen für Produzenten führen.

Zu derselben Beschaffenheit und Qualität zählen u.a. weitere Zertifizierungen, Spezialitäten, Preis und Qualität. Wenn Sie beispielsweise Fairtrade-Schokolade aus hochwertigem Kakao herstellen, dann dürfen die von Ihnen erworbenen Fairtrade-Kakaobohnen nicht von minderer Qualität sein.

Wenn Sie z.B. mit Fairtrade-gesiegeltem Bio-Zucker handeln, können die von Ihnen erworbenen Zutaten keinesfalls Fairtrade-Zucker ohne Bio-Siegel sein.



2.1.12 Mengenausgleich für mehrere Standorte

Gilt für: Händler von Kakao und Zucker, die Mengenausgleich für mehrere Standorte anwenden, ausgenommen Erstkäufer im Ursprungsland

Kern	<p>Bis 31. Dezember 2017, Jeder Händler von Rohrzucker und Kakao kann den Mengenausgleich für mehrere Standorte anwenden (d.h. Anforderung 2.1.10 gilt nicht bis zum angegebenen Datum).</p> <p>Ab 1. Januar 2018 müssen Sie jedoch Mengenausgleich für Einzelstandorte anwenden.</p> <p>Wenn Sie Mengenausgleich für mehrere Standorte anwenden möchten, melden Sie zuvor beim Zertifizierer Ihr Interesse an. Sie halten den Zertifizierer über alle an dem Verfahren beteiligten Standorte auf dem Laufenden, ebenso wie über die Produkte und die Mengen, die an den Standorten verarbeitet werden.</p>
-------------	--

Hinweis: Fairtrade unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von Mengenausgleich:

Mengenausgleich für Einzelstandorte wird pro Standort überprüft: Fairtrade-Waren, die in die Produktion eingehen, müssen an dieselbe Produktionsstätte geliefert und verarbeitet werden, an der auch der Produktionsoutput weiterverarbeitet wird. Händler sollten sich zum Ziel setzen, Fairtrade-zertifizierte Zutaten für die Herstellung von Fairtrade-Erzeugnissen zu verwenden. Mengenausgleich für Einzelstandorte lässt sich anwenden für Kakao, Rohrzucker, Fruchtsäfte und Tee (*Camellia sinensis*).

Mengenausgleich für mehrere Standorte wird für mehrere Produktionsstätten zusammengenommen: Die in die Produktion eingehenden Fairtrade-Waren brauchen nicht zu derselben Betriebsstätte geliefert werden, an der auch der Produktionsoutput weiterverarbeitet wird. Mengenausgleich für mehrere Standorte ist gestattet für Kakao und Rohrzucker.

Fairtrade's Ziel ist es, mittelfristig Mengenausgleich für Einzelstandorte zu erreichen, langfristig jedoch vollständige physische Rückverfolgbarkeit für alle Fairtrade-Programme. In diesem Sinne ist vorgesehen, Mengenausgleich für mehrere Standorte bis Ende 2017 auslaufen zu lassen. Fairtrade International wird die Wirkung des Mengenausgleichs für mehrere Standorte auf Fairtrade-Produzenten überwachen. Anhand von Datenerhebungen werden wir die für Fairtrade-Produzenten entstandenen Auswirkungen ermitteln. Im Jahr 2015 werden die erhobenen Daten ausgewertet, um über den zukünftigen Umgang mit Mengenausgleich für mehrere Standorte und die geplante Umstellung auf Mengenausgleich für Einzelstandorte eine Entscheidung zu fällen. Die Ergebnisse der Erhebung werden zeigen, wie genau wir den Mengenausgleich für mehrere Standorte bis Ende 2017 am besten auslaufen lassen.

Bitte beachten Sie, dass diese zeitliche Beschränkung nicht für Fairtrade-Bauern mit Rohrzucker und Kakao, sowie ihre Erstkäufer im Erzeugerland, gilt.

Anforderung für die Fairtrade-Programme

Die folgende Anforderung (2.1.13) gilt für alle Händler, die sich an den Programmen für Kakao, Zucker, Baumwolle (ausgenommen Entkörnungsbetriebe) oder Gold beteiligen.

2.1.13 Rückverfolgbarkeit von Produkten im Rahmen der Fairtrade-Programme

Gilt für: Händler der Fairtrade-Programme	
Kern	Händler, die sich an den Fairtrade-Programmen beteiligen (ausgenommen Entkörnungsbetriebe in der Baumwollverarbeitung) können die Anforderungen für physische Rückverfolgbarkeit oder für Mengenausgleich anwenden. In beiden Fällen müssen die von Ihnen gemeldeten, bezogenen Warenmengen oder Größenordnungen der bezogenen Waren übereinstimmen mit den von Ihnen zuvor physisch bezogenen Waren, gleichgültig, ob sie physisch rückverfolgbar sind oder nicht.

2.2 Produktzusammensetzung

Zweck: Das Ziel der Kennzeichnung von Fairtrade-zertifizierten Mischprodukten gemäß der Anforderungen 2.2.1 – 2.2.4 soll dem größtmöglichen Vorteil der Produzenten dienen. Das bedeutet, dass ein Produkt so viele Fairtrade-zertifizierte Bestandteile wie möglich enthalten muss.

Der Zweck hinter der Kennzeichnung von Mischprodukten im Rahmen der Fairtrade-Programme wie in 2.2.5 angegeben, ist die Verwendung des Fairtrade Programm-Siegels auf Produkten, für die eine oder mehrere Rohstoffe aus Fairtrade-zertifizierten Quellen stammen. Mit diesem Modell sollen die Einnahmen von Fairtrade-Produzenten der im Rahmen des Programms angebotenen Waren gesteigert werden.

Abschnitt 2.2 gilt für das Fairtrade-Produkt.

Für Händler, die im Rahmen des Fairtrade-Programms tätig sind, gelten die Anforderungen 2.2.1 bis 2.2.4 nicht.

2.2.1 Die „All that can be“-Regel („So viel wie möglich Fairtrade“-Regel)

Gilt für: Alle Händler, die im Lebensmittelsektor mit Mischprodukten arbeiten (ausgenommen Händler im Rahmen der Fairtrade-Programme)	
Kern	Sie sorgen dafür , dass zusammengesetzte Lebensmittelzutaten und Lebensmittel so viele Fairtrade-Bestandteile wie möglich enthalten.
<p>Hinweis: Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusammengesetzte Zutaten (Inhaltsstoffe, die aus mehreren Komponenten zusammengesetzt sind, wie Schokoladenstückchen) und • Folgeprodukte (ein Inhaltsstoff, der aus einer einzigen Komponente gewonnen wird, wie Sojalecithin) <p>Eine regelmäßig aktualisierte Liste der nicht verfügbaren Fairtrade-Bestandteile erhalten Sie in englischer Sprache auf der Internetseite von Fairtrade International: www.fairtrade.net/trade-standard.html</p>	



2.2.2 Fairtrade-Mindestanteil

Gilt für: Alle Händler, die im Lebensmittelsektor mit Mischprodukten arbeiten (ausgenommen Händler im Rahmen der Fairtrade-Programme)	
Kern	Zusammengesetzte Lebensmittel bestehen zu mindestens 20% aus Fairtrade-Bestandteilen. Sie geben das Gewicht oder das Volumen des/der Fairtrade-Inhaltsstoffs/e relativ zum Gesamtgewicht (oder Volumen) aller Zutaten vor deren Verarbeitung an. Bei Produkten mit einem Wasser- oder Milchanteil von >50% brauchen Sie den Wasser- bzw. Milchanteil nicht in Ihrer Prozentrechnung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Säfte aus Konzentrat, jedoch nicht für Direktsaft.
Hinweis: Diese Anforderung gilt nur für zusammengesetzte Lebensmittel (Endprodukte aus mehr als einer Zutat) und nicht für zusammengesetzte Zutaten (Bestandteile aus mehreren Komponenten, die nicht für den Endverbrauch gedacht sind). Die Gesamtkonzentration von Fairtrade-Bestandteilen darf nur aus der Summe der Anteile aller Fairtrade-Zutaten berechnet werden. Wenn beispielsweise eine Eiscreme 20% Fairtrade-Zucker, 10% Fairtrade-Kakao, 7% Blaubeeren (davon 25% aus Fairtrade-Quellen), 5% Walnüsse (davon 50% aus Fairtrade-Quellen) und 2% Fairtrade-Vanille enthält, liegt der Fairtrade-Gesamtanteil bei 20% Zucker +10% Kakao + 1.75% Blaubeeren +2.5% Walnüssen +2% Vanille = 36.25%.	

2.2.3 Kenntlichmachung des Fairtrade-Anteils

Gilt für: Alle Händler, die im Lebensmittelsektor mit Mischprodukten arbeiten (ausgenommen Händler im Rahmen der Fairtrade-Programme)	
Kern	Sie weisen den Mindestanteil der Fairtrade-Zutaten auf der Verpackungsrückseite aus , es sei denn, dies verstößt gegen nationales Recht.
Hinweis: Es gehört zu den Pflichten des Lizenznehmers, dafür Sorge zu tragen, dass Produktverpackungen in Einklang mit den geltenden Kennzeichnungspflichten des/der jeweiligen Verkaufsgebietes/Verkaufsregion gestaltet sind.	



2.2.4 Ausnahmen für den Einsatz von Zutaten, die nicht Fairtrade-zertifiziert sind

Gilt für: Alle Händler, die im Lebensmittelsektor mit Mischprodukten arbeiten (ausgenommen Händler im Rahmen der Fairtrade-Programme)

Kern	<p>Ausnahmen für die Verwendung von Inhaltsstoffen, die nicht Fairtrade-zertifiziert sind, anstelle von Fairtrade-Bestandteilen können eine bestimmte Zeit lang für bis zu 2 Jahre erteilt werden.</p> <p>Nach Ablauf der Bewilligung liefern Sie einen Nachweis, dass von nun an Fairtrade-Zutaten verwendet werden, oder Sie stellen erneut einen Antrag auf Ausnahme. Der Gesamtanteil an Fairtrade-Zutaten des Mischprodukts muss dennoch mindestens 20% betragen.</p>
-------------	--

Hinweis: Um eine Ausnahme zu beantragen, müssen Händler, die zusammengesetzte Lebensmittel herstellen, ihre zuständige Fairtrade-Lizenzorganisation kontaktieren und Händler, die zusammengesetzte Lebensmittelzutaten herstellen, wenden sich an den Zertifizierer. Die Antragsstellung ist keine Garantie, dass Ihr Antrag tatsächlich genehmigt wird.

Damit das Interesse der Produzentinnen und Produzenten gewahrt bleibt, ist Teil einer Ausnahmebedingung, dass Händler u.U. eine anteilige Ausgleichszahlung für den im Produkt ersetzten Fairtrade-Anteil an zertifizierte Produzenten leisten müssen (z.B. in Form der Fairtrade-Prämie).

Die folgende Aufstellung listet allgemeine Bedingungen und Gründe für die Beantragung einer Ausnahme auf:

Ausnahmen des Typs I erteilen das Lizenz- oder das Zertifizierungsunternehmen, auf Basis der Vorgaben des Ausschusses für Sonderregelungen. Folgende Gründe sind akzeptabel:

- **Lieferengpass:** Die Beschaffung von Fairtrade-Zutaten ist vorübergehend nicht möglich aus Gründen, die jenseits des Einflussbereichs von Hersteller/in oder verarbeitendem Unternehmen liegen, z.B. Dürre, Naturkatastrophe, Streiks, Krieg o.ä.
- **Inakzeptable Qualität:** Die Qualität der verfügbaren Fairtrade-Zutaten verursacht unüberwindbare technische Probleme.
- **Neuer Standard:** Wenn ein neuer Produktstandard veröffentlicht wird, gilt automatisch eine Ausnahme von 2 Jahren für alle zu der Zeit aktiven Fairtrade-Händler, um ihnen genug Zeit zur Beschaffung der neuen Zutat zu gewähren. Sollten die Beschaffungsprobleme auch nach 2 Jahren noch bestehen, sollten die betroffenen Händler eine Ausnahme beantragen.
- **Nicht verfügbare Zutat:** Dies bezieht sich auf Zutaten oder Derivate, für die es zwar einen Fairtrade-Standard gibt, die jedoch aktuell vom Handel nicht als Fairtrade angeboten oder hergestellt werden. Der Ausschuss für Sonderregelungen führt eine Liste der nicht verfügbaren Zutaten und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung. Händler müssen die Zutat wieder beziehen, sobald sie erhältlich wird.

Sonderregelungen des Typs II werden vom Ausschuss für Sonderregelungen erteilt. Folgende Begründungen sind akzeptabel:

- **Übergangszutat:** Wenn ein Inhaltsstoff eines zusammengesetzten Lebensmittels wegen Lieferschwierigkeiten nicht vollständig aus Fairtrade-Quellen bezogen werden kann. Die Zutat ist in einer Fairtrade-Version im Handel erhältlich / wird hergestellt, jedoch nicht in ausreichendem Umfang, um 100% der benötigten Menge zu decken. Das Unternehmen muss eine schriftliche vertragliche Vereinbarung abschließen, die Zutat zu 100% zu Fairtrade-Konditionen zu beziehen.

Bei Abschluss des Lizenzvertrags müssen mindestens 20% jeder Übergangszutat in zusammengesetzten Lebensmitteln aus Fairtrade-Quellen stammen. Innerhalb eines Jahres muss dieser Anteil auf mindestens 50% steigen. Gemäß der jeweils abgeschlossenen Vereinbarung muss von den Übergangszutaten auf 100% Fairtrade umgestellt werden, sobald die Produkte in ausreichender Menge erhältlich sind.

Die Gesamtkonzentration von Fairtrade-Bestandteilen darf nur aus der Summe der Anteile aller Fairtrade-Zutaten berechnet werden.

- **Herkunft:** Zutaten mit Herkunftsbezeichnung wie Appellation d'origine contrôlée, Denominación de origen, Districtus Austria Controllatus, Denominação de Origem Controlada, etc. Für die Zutat mit Herkunftsangabe muss auf der Verpackungsrückseite angegeben werden, wenn eine Ausnahmeregelung für diese besteht.

2.2.5 Produktzusammensetzung innerhalb der Fairtrade-Programme (Fairtrade Sourcing Program, FSP)

Gilt für: Händler der Fairtrade-Programme	
Kern	Endprodukte, die das Siegel eines Fairtrade-Programms tragen, müssen Mischprodukte sein, 100% des entsprechenden Rohstoffs enthalten, oder eine gleichwertige Ersatzmenge, wie in Anforderungen 2.1.8 bis 2.1.13 beschrieben, und Fairtrade-zertifiziert sein.
Hinweis: Im Rahmen der Fairtrade-Programme gibt es für die Produktzusammensetzung keine Grenzwerte oder Mindestanteile für die bezogenen Rohstoffe.	

3. Produktion

3.1 Arbeiterrechte

Zweck: Fairtrade erwartet, dass alle Händler den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen folgen. Mit diesem Abschnitt soll sichergestellt werden, dass die Rechte von Arbeitskräften in Fairtrade's Wertschöpfungskette respektiert werden.

3.1.1 **NEU 2017** Einhaltung von Arbeitsgesetzen und ILO-Übereinkommen

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Programm für Baumwolle nach der Entkörnungsphase teilnehmen	
Kern	Sie sind über die geltenden Arbeitsgesetze ihres Landes und die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) informiert und es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass Sie gegen eine dieser Auflagen verstoßen .
<p>Hinweis: Die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sind für Sie im Folgenden aufgelistet. Sie gelten verpflichtend für Sie, selbst wenn Ihr Land sie nicht ratifiziert haben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILO-Konvention über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Konvention 87) • ILO-Konvention über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Konvention 98) • ILO-Konvention über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Konvention 29) • ILO-Konvention über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Konvention 105) • ILO-Konvention über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Konvention 138) • ILO-Konvention über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Konvention 182) • ILO-Konvention über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Konvention 100) • ILO-Konvention über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Konvention 111) 	



3.2 Umweltschutz

Zweck: Fairtrade erwartet, dass alle Händler sich der von ihnen verursachten Umweltbelastungen bewusst sind, und daran arbeiten, diese zu reduzieren. Zweck dieses Abschnitts ist, sicherzustellen, dass auch alle an der Wertschöpfungskette von Fairtrade-Produkten beteiligten Unternehmen die Umwelt schützen.

3.2.1 NEU 2017 Einhaltung von Umweltauflagen

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Baumwollprogramm nach der Entkörnungsphase teilnehmen	
Kern	Sie sind über die in Ihrem Land geltenden Umweltauflagen informiert und es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass Sie gegen eine dieser Auflagen verstoßen .

3.2.2 NEU 2017 Liste verbotener Substanzen (Prohibited Materials List, PML)

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Baumwollprogramm nach der Entkörnungsphase teilnehmen	
Kern	Sie verwenden keine Stoffe aus Teil 1 (Rote Liste) von Fairtrade's internationaler Liste verbotener Substanzen (Prohibited Materials List, PML) für Fairtrade-Produkte (vgl. Anhang 2).
<p>Hinweis: Fairtrade International's Liste verbotener Substanzen besteht aus zwei Teilen: Teil 1 (Rote Liste) mit verbotenen Substanzen und Teil 2 (Gelbe Liste) mit Substanzen, deren Einsatz überwacht wird, bis die Entscheidung im Jahr 2015 fällt, ob sie der Roten Liste hinzugefügt werden. Wir empfehlen Ihnen, keine Substanzen von der Gelben Liste zu verwenden.</p> <p>Sie dürfen Substanzen, die auf der Liste der verbotenen Substanzen auftauchen für Produkte verwenden, die nicht für Fairtrade vorgesehen sind, allerdings werden Sie Kontrolleuren darüber Auskunft erteilen müssen, für welche Produkte und gegen welche Schädlinge Sie diese einsetzen. Wir raten grundsätzlich von der Verwendung dieser Substanzen ab, denn sie gefährden Gesundheit und Umwelt.</p>	

3.2.3 NEU 2017 Ausnahmeregelungen von der Liste verbotener Substanzen

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Programm für Baumwolle nach der Entkörnungsphase teilnehmen	
Kern	Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von 3.2.2 dürfen Sie u.U. bestimmte Stoffe von Teil 1 der Liste verbotener Substanzen (Prohibited Materials List, PML) (Rote Liste) verwenden. Sie dürfen diese Substanzen nur dann verwenden, wenn Sie zuvor einen Antrag an den Zertifizierer gestellt und eine Erlaubnis erhalten haben , den in der Genehmigung definierten Stoff in einem festgelegten Rahmen in Einklang mit Teil 1 der PML (Rote Liste) anzuwenden. Diese Anforderung gilt nur dann, wenn der Zertifizierer den Einsatz eines Mittels, das in der Roten Liste der verbotenen Substanzen von Fairtrade International verzeichnet ist, ausnahmsweise genehmigt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Unternehmen belegt, dass ein eindeutiger Bedarf für den Einsatz dieses Stoffs besteht und dieser so gering wie möglich gehalten wird und ausschließlich unter Anwendung ordnungsgemäßer Schutzmaßnahmen stattfindet. Sie müssen einen angemessenen Plan vorlegen, wie Sie diese Substanzen zukünftig ersetzen werden, und dies dokumentieren.



3.2.4 NEU 2017 Umgang mit Umwelteinwirkungen

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Programm für Baumwolle nach der Entkörnungsphase teilnehmen

VBP Sie sind über die direkten Umwelteinflüsse im Zusammenhang mit Fairtrade-Produkten **informiert und ergreifen Maßnahmen zu deren Reduktion** hinsichtlich Bodennutzung, Biodiversität, Wasserverbrauch, Energieverbrauch (incl. CO2-Fußabdruck), Ableiten von Abwasser, Emissionen in die Luft, Abfall, Belästigungen und Verhütung von Zwischenfällen.

3.2.5 NEU 2017 Recycelte oder kompostierbare Verpackungsmaterialien

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Programm für Baumwolle nach der Entkörnungsphase teilnehmen

VBP Sie **verwenden** so oft wie möglich recycelte oder einfach biologisch abbaubare Verpackungsmaterialien.

3.2.6 NEU 2017 Reduzierung des CO2-Fußabdrucks

Gilt für: Alle Händler, ausgenommen Händler, die am Fairtrade-Programm für Baumwolle nach der Entkörnungsphase teilnehmen

VBP Sie ergreifen Maßnahmen zur Reduktion Ihres CO2-Fußabdrucks innerhalb Ihrer Fairtrade-Wertschöpfungskette(n).

4. Unternehmen und Entwicklung

Zweck: Dieser Abschnitt umreißt die Anforderungen, die den speziellen Fairtrade-Ansatz ausmachen. Sie bilden die Grundlage für mehr Empowerment und Entwicklungsprozesse für Produzenten.

4.1 Verträge

Zweck: Dieser Abschnitt soll für transparente Handelsbeziehungen zwischen Produzenten und ihren Abnehmern sowie innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette sorgen. Verträge definieren die Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte unter Fairtrade.



4.1.1 Rolle des Zahlers und des Vermittelnden

Gilt für: Fairtrade-Zahler und -Vermittelnde	
Kern	Sie sind sich Ihrer Rolle bewusst , Fairtrade-Preis und/oder Fairtrade-Prämie zu zahlen oder weiterzugeben, wie in Anhang 1 definiert. Sie dürfen eine alternative Absprache treffen, soweit die Tabelle in Anhang 1 dies erlaubt, alle betroffenen Parteien zustimmen (auch die Produzentenseite), dies schriftlich dokumentiert ist und dem Zertifizierer gemeldet wurde.

4.1.2 Fairtrade-Verträge für Zahler

Gilt für: Fairtrade-Zahler	
Kern	<p>Sie unterzeichnen einen Kaufvertrag über Fairtrade-Produkte mit den Produzenten (oder ggf. mit der dem Vermittelnden). Verträge entsprechen den branchenüblichen Vorschriften und führen mindestens folgende Informationen eindeutig auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vereinbarte Mengen; • Qualitätsvorgaben; • Preis, unter Befolgung der Anforderungen zur Preisgestaltung aus dem entsprechenden Abschnitt; • Höhe der zu zahlenden Fairtrade-Prämie (Angabe getrennt vom Preis); • Wer ist für die Zahlung von Fairtrade-Preis und Fairtrade-Prämie verantwortlich, • Zahlungsart, die transparent und rückverfolgbar sein muss; • Das Datum des zu verwendenden Kurses, sollte die Zahlung von Preis und Prämie in einer anderen Währung als die in der Tabelle zum Fairtrade-Preis aufgeführten Währungen erfolgen; • Die Bedingungen und Höhe von Vorfinanzierungen, falls zutreffend; • Vorgehen im Fall von Qualitätsproblemen; • Lieferbedingungen unter Anwendung der Internationalen Handlungsbedingungen (Incoterms); • Zahlungsbedingungen gemäß des Produktstandards; • Definition oder Erwähnung von „höherer Gewalt“; • Einigung über die zuständige Gerichtsbarkeit; und • ein alternatives Verfahren zur Konfliktlösung im Streitfall. <p>Beide Vertragsparteien verfügen über dieselben Rechte zur Beendigung des Vertrags.</p>
<p>Hinweis: Für direkt mit Produzenten abgeschlossene Verträge sollte eine gemeinsame Einigung erfolgen, wer für den Vertragsentwurf zuständig ist. Sollte keine Einigung erzielt werden, liegt die Verantwortung zur Lieferung eines Vertragsentwurfs beim Käufer, der dafür Sorge trägt, dass der Vertrag die Produzentinnen und Produzenten in einer zuvor vereinbarten Sprache erreicht.</p> <p>Als alternatives Mittel zur Streitschlichtung ist Mediation zu empfehlen.</p> <p>Verträge mit Produzentinnen und Produzenten sollten unterzeichnet werden, sobald die Verhandlungen beendet sind und eine Einigung erzielt wurde.</p>	



4.1.3 **NEU** Aufschlüsselung von Preisberechnungen in Verträgen

Gilt für: Fairtrade-Zahler und -Vermittelnde	
Kern	Sollte der Fairtrade-Mindestpreis, der als Bezugswert dienende Marktpreise und/oder die Fairtrade-Prämie einen anderen Wert betragen oder für eine andere Produktform gelten als die, die Sie erwerben wollen, muss Ihr Vertrag mit Produzenten (oder ggf. dem Vermittelnden) eine detaillierte Aufschlüsselung der Preisberechnung enthalten (abgezogene oder aufgeschlagene Kostenbestandteile und ihr Betrag sowie Konvertierungsraten bei Verarbeitung). Sie dürfen ausschließlich Kosten abziehen , die im Fairtrade-Mindestpreis enthalten sind. Auf die Fairtrade-Prämie gibt es keinen Preisnachlass.
Hinweis: Dies wird zu mehr Transparenz bei der Berechnung des Fairtrade-Mindestpreises und/oder Marktpreises, sowie der Fairtrade-Prämie führen.	

4.1.4 **NEU** Fairtrade-Verträge für Vermittelnde

Gilt für: Fairtrade-Vermittelnde	
Kern	Wenn Sie Vermittelnder für Fairtrade-Produkte sind, unterzeichnen Sie einen Fairtrade-Kaufvertrag mit den Produzenten, der alle in 4.1.2. genannten Elemente enthält, plus die Zahlungsmodalitäten des Preisunterschieds (wenn zutreffend) und der Fairtrade-Prämie, inklusive der Zeitpläne und des Berichtssystems.

4.1.5 **NEU** Quartalsberichte von Vermittelnden

Gilt für: Fairtrade-Vermittelnde	
Kern	Sie senden Produzenten quartalsweise einen Bericht, der für jeden Kaufvertrag die exakten Verkaufsmengen, die Preisunterschiede (soweit zutreffend), die fällige Prämie und die FLO-ID der Käufer ausweist, an die verkauft wurde.
Hinweis: Diese Anforderung soll die Transparenz von Fairtrade-Verkäufen erhöhen, damit Produzenten besser darüber informiert sind, wann und an wen ihre Produkte verkauft wurden und wann mit Prämienzahlungen zu rechnen ist. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Produzentenseite und Käuferseite darf auch eine andere Berichtsfrist festgesetzt werden.	

4.1.6 **NEU** Verträge mit anderen Händlern der Kette

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Sie unterzeichnen einen Kaufvertrag über Fairtrade-Produkte mit Ihrem unmittelbaren Lieferanten.



4.1.7 Einhaltung von Verträgen

Gilt für: Fairtrade-Zahler und -Vermittelnde	
Kern	Sie sorgen dafür , dass alle Bestandteile der im Vertrag geregelten Transaktion eingehalten werden, es sei denn, Sie und die andere Partei einigen sich auf eine Änderung. Sobald Sie bemerken, dass Sie auf Grund außerordentlicher und unvorhersehbarer Umstände die im Vertrag genannten Mengen nicht liefern/kaufen können, informieren Sie sofort den Lieferanten und suchen aktiv nach einer Lösung.
Hinweis: Sollte eine Partei auf Grund außerordentlicher und unvorhersehbarer Umstände den Vertrag nicht einhalten können, muss sowohl Produzenten- als auch die Käuferseite dem Zertifizierer nachweisen, dass beide aktiv eine Vertragsauflösung wünschen.	

4.1.8 **NEU** Langfristige Handelsbeziehungen

Gilt für: Alle Händler	
VBP	Sie gehen mit Produzentenorganisationen oder Ihren Lieferanten langfristige Handelsbeziehungen ein , so dass letztere wiederum langfristige Verträge mit Produzentenorganisationen abschließen können.
Hinweis: Zweck dieser Anforderung ist es, langfristige Handelsbeziehungen zu fördern, damit Produzentenorganisationen besser planen können. Langfristig bedeutet in diesem Zusammenhang zwei Jahre oder länger.	

4.1.9 **NEU** Dreiseitige Verträge mit Produzentenorganisationen

Gilt für: Fairtrade-Vermittelnde	
VBP	Sie schließen einen dreiseitigen Vertrag ab zwischen der Produzentenorganisation, dem Zahler des Preises und der Prämie, sowie Ihnen selbst, oder Sie teilen den Vertrag, den Sie mit dem Fairtrade-Zahler eingegangen sind, mit den Produzenten.
Hinweis: So lässt sich mehr Transparenz für Fairtrade-Betriebe erreichen und für Produzenten nachvollziehen, unter welchen Bedingungen ihr Fairtrade-Produkt verkauft wird.	



4.2 Preis und Fairtrade-Prämie

Zweck: In diesem Abschnitt geht es darum,

- sicherzustellen, dass Produzenten sowie Händler unter fairen und transparenten Bedingungen miteinander Handel treiben und dass Produzenten mindestens den üblichen Marktpreis erhalten
- Produzenten ein Sicherheitsnetz in Form des Fairtrade-Mindestpreises für Fairtrade-Produkte zu bieten (wo zutreffend), falls die Marktpreise unter deren Produktionskosten fallen
- zu gewährleisten, dass Produzenten zusätzlich zum Preis ihrer Produkte eine Fairtrade-Prämie erhalten.

Bitte beachten Sie, dass für die Mehrzahl aller Fairtrade-Produkte Produzenten von einem Mindestpreis profitieren. Für einige Produkte gilt hingegen nur der Marktpreis. Alle Produzenten erhalten zusätzlich zum Marktpreis oder Mindestpreis eine Fairtrade-Prämie.

Preise für Fairtrade-Produkte

4.2.1 Zahlung und Einigung auf Marktpreise

Gilt für: Fairtrade-Zahler	
Kern	<p>Sie zahlen mindestens den jeweiligen Marktpreis an die Produzentenorganisation (oder ggf. den Vermittelnden). Sollte der entsprechende Marktpreis unterhalb des Fairtrade-Mindestpreises liegen (sofern gegeben), gilt der Fairtrade-Mindestpreis (vgl. Anforderung 4.2.2).</p> <p>Der zutreffende Marktpreis ist der Preis, der sich auf dem Markt ohne Fairtrade für gleichwertige Produkte durchsetzt.</p> <p>Sie einigen sich mit der Produzentenorganisation auf eine Informationsquelle für den Marktpreis. Wenn erhältlich, verwenden Sie das Verzeichnis für Marktpreise, wie im Produktstandard angegeben.</p> <p>Wenn der Preis, den Sie für das Fairtrade-Produkt zahlen, deutlich vom gültigen Marktpreis abweicht, können Sie auf Anfrage eine Begründung liefern.</p>
Hinweis: Zulässige Informationsquellen für den Marktpreis sind beispielsweise offiziell von der Landesregierung gesetzte Preise, internationale Preisreferenzen, die Publikation durchschnittlicher Marktpreise einer neutralen Quelle oder Absprachen/Verträge mit anderen Kunden/Lieferanten über einen vergleichbaren Zeitraum (falls erforderlich).	



4.2.2 Zahlung des Fairtrade-Mindestpreises

Gilt für: Fairtrade-Zahler	
Kern	<p>Sie zahlen mindestens den Fairtrade-Mindestpreis für ein Fairtrade-Produkt, wie in der Preisdatenbank angegeben, an den Produzenten (oder ggf. an den Vermittelnden).</p> <p>Der Fairtrade-Mindestpreis ist das absolute Minimum. Preisnachlässe für die Qualität von Produkten dürfen nicht auf den Mindestpreis gegeben werden.</p> <p>Es gelten neue Fairtrade-Mindestpreise für Verträge, die nach dem in der Preisdatenbank angegebenen Gültigkeitsdatum abgeschlossen wurden. Verträge, die vor diesem Datum unterzeichnet wurden, müssen zu dem im Vertrag angegebenen Preis eingehalten werden.</p>
<p>Hinweis: Fairtrade-Mindestpreise sind in der Preisdatenbank aufgeführt, die Sie auf Fairtrade's Internetseite unter www.fairtrade.net/price-premium-info.html einsehen können.</p> <p>Fairtrade-Mindestpreise werden auf Ebene der Produzentenorganisationen, nicht der einzelnen Produzenten (wie Mitglieder von Kleinbauernorganisationen), angesetzt.</p>	

4.2.3 Preisanpassung an die verschiedenen Ebenen der Kette

Gilt für: Fairtrade-Zahler	
Kern	<p>Sollte der Fairtrade-Mindestpreis für eine andere Ebene in der Wertschöpfungskette (andere Produktform, andere internationale Handelsbedingungen) definiert sein als die Ebene, auf der Sie einkaufen, passen Sie den Fairtrade-Mindestpreis entsprechend an. Die Berechnungen erfolgen transparent und geben die tatsächlichen Kosten wieder.</p> <p>Sollte für die Produzentenorganisation zusätzliche Kosten anfallen, die NICHT vom Fairtrade-Mindestpreis gedeckt werden (z.B. Verpackung), nehmen Sie diese ebenso in Ihre Berechnung des Fairtrade-Mindestpreises auf. In diesem Fall wäre dann der anzuwendende Fairtrade-Mindestpreis der Fairtrade-Mindestpreis plus die Kosten, für die der Produzent zuständig ist.</p>
<p>Hinweis: Wenn Sie beispielsweise das Fairtrade-Produkt ab Werk kaufen und der Preis für FOB definiert ist, dann dürfen Sie nur die realistischen Exportkosten abziehen.</p> <p>Wenn eine Produzentenorganisation ein Produkt verpackt und die Verpackungskosten nicht im Mindestpreis enthalten sind, müssen Sie diese Kosten entsprechend auf den Fairtrade-Mindestpreis aufschlagen.</p>	

4.2.4 Preise für Inlandsverkäufe

Gilt für: Fairtrade-Zahler im Fall von Inlandsverkäufen	
Kern	<p>Wenn Sie Fairtrade-Produkte von Produzenten innerhalb des Erzeugerlands kaufen, zahlen Sie mindestens den Fairtrade-Mindestpreis ab Werk, sofern vorhanden.</p> <p>Sollte es nur einen FOB Fairtrade-Mindestpreis geben, dürfen Sie die tatsächlichen Transport- und Exportkosten von diesem Preis abziehen, um den Fairtrade-Mindestpreis für die Ebene zu berechnen, auf der der Produzent an Sie verkauft.</p>



4.2.5 Preis für von Produzentenorganisationen verarbeitete Produkte

Gilt für: Fairtrade-Zahler, die ein verarbeitetes Produkt von einer Produzentenorganisation kaufen	
Kern	<p>Wenn Sie von einer Produzentenorganisation ein verarbeitetes Produkt erwerben und der Fairtrade-Mindestpreis nur für Rohprodukte existiert, fließen in Ihre Berechnung des Preises für das verarbeitete Produkt die Produktionskosten und die Produktionsrate der Produzentenorganisation ein. Dieser Preis deckt mindestens den Fairtrade-Mindestpreis aller in die Produktion eingegangenen Fairtrade-Rohstoffe und die Verarbeitungskosten.</p> <p>Diese Anforderung gilt nicht, wenn ein Fairtrade-Mindestpreis für das verarbeitete Produkt im Erzeugerland besteht. In diesem Fall gelten der Fairtrade-Mindestpreis und die Prämie für das verarbeitete Produkt als Mindestwert.</p>

4.2.6 Preisdifferenz für Zwischenhändler

Gilt für: Fairtrade-Vermittelnde	
Kern	<p>Sie zahlen der Produzentenorganisation die Preisdifferenz (die Differenz zwischen dem Fairtrade-Mindestpreis und dem Preis, zu dem Sie das Produkt ursprünglich von der Produzentenorganisation erworben haben), falls der Fairtrade-Mindestpreis höher ist.</p>
Hinweis: Der Wert des Fairtrade-Mindestpreises muss u.U. angeglichen werden, wenn er für eine andere Ebene gesetzt ist, als die, auf der Sie einen Kauf tätigen.	

Fairtrade-Prämie

4.2.7 Zahlung der Fairtrade-Prämie durch Zahler

Gilt für: Fairtrade-Zahler	
Kern	<p>Zusätzlich zum Preis des Fairtrade-Produkts zahlen Sie der entsprechenden Produzentenorganisation (oder ggf. dem Vermittelnden) eine Fairtrade-Prämie für sein Fairtrade-Produkt.</p>
<p>Hinweis: Die Höhe der Prämie für jedes Produkt ist in der Preistabelle auf der Internetseite von Fairtrade International (www.fairtrade.net/price-premium-info.html) angegeben.</p> <p>Neue Fairtrade-Prämien gelten für Verträge, die nach dem in der Preisdatenbank angegebenen Gültigkeitsdatum abgeschlossen wurden. Bereits bestehende Verträge müssen zu der im Vertrag angegebenen Fairtrade-Prämie eingehalten werden.</p> <p>Auf die Fairtrade-Prämie gibt es keinen Preisnachlass. Die Fairtrade-Prämie wird zusätzlich zum Preis für das Fairtrade-Produkt gezahlt.</p> <p>Es gelten unterschiedliche Zahlungsregelungen für die verschiedenen Fairtrade-Produzententypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Kleinbauernorganisationen muss die Zahlung an die Kleinbauernorganisation erfolgen. • Im Fall von Betrieben mit Lohnarbeitskräften geht die Zahlung an das Fairtrade-Prämienkomitee des Händlers mit Lohnarbeitskräften. • Bei Vertragsproduktion tätigen Sie die Zahlung auf ein separates Konto, für das der Förderpartner oder eine von ihm beauftragte Person zuständig ist. • Abweichend von all diesen Szenarien kann die Zahlung auch an eine gemeinsam bestimmte dritte Partei erfolgen, sofern das schriftliche Einverständnis der Produzentenorganisation vorliegt. 	



4.2.8 Übertragung der Fairtrade-Prämie durch Vermittelnde

Gilt für: Fairtrade-Vermittelnde	
Kern	<p>Sie zahlen die Fairtrade-Prämie an die Produzentenorganisation, wenn die Fairtrade-Prämie über Ihr Unternehmen entrichtet wird.</p> <p>Sollte die Fairtrade-Prämie, die Sie von dem Zahler erhalten, für eine andere Produktform angesetzt sein als die, die Sie ankaufen, wenden Sie eine Umrechnungsformel zur Berechnung der Prämie an, die der Produzentenorganisation zusteht. Die Umrechnungen müssen gerecht und transparent sein und der Produzentenorganisation vorgelegt werden.</p> <p>Auf die Zahlung der Fairtrade-Prämie darf es keinen Preisnachlass geben.</p>
Hinweis: Wenn ein Vermittelnder Teil der Fairtrade-Lieferkette ist, erfolgt die Zahlung der Fairtrade-Prämie an die Produzentenorganisation entweder direkt durch den Zahler oder über den Vermittelnden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn der Zahler die Fairtrade-Prämie direkt an die Produzentenorganisation zahlt.	

4.2.9 Fairtrade-Prämie für von Produzentenorganisationen verarbeitete Produkte

Gilt für: Fairtrade-Zahler, die ein verarbeitetes Produkt von einer Produzentenorganisation kaufen	
Kern	<p>Wenn Sie von einem Produzenten ein verarbeitetes Produkt erwerben und die Prämie nur für das Rohprodukt angegeben ist, bildet die Summe der Prämien für alle in die Produktion der Fairtrade-Ware eingegangenen Rohstoffe die korrekte Prämie.</p>

4.3 Fristgerechte Zahlungen

Zweck: Dieser Abschnitt soll Zahlungsmodalitäten vorgeben, die fair sind und beiden Parteien ermöglichen, ihre Unternehmen zukunftsfähig zu führen. Es geht darum, für zügige Zahlungen zu sorgen und Transaktionen gleichzeitig kosteneffizient zu gestalten.

4.3.1 Fristgerechte Zahlungen von Prämie und Preis durch Zahler

Gilt für: Fairtrade-Zahler	
Kern	<p>Sie zahlen der Produzentenorganisation (oder ggf. Vermittelnden) den Preis und/oder die Fairtrade-Prämie für zertifizierte Produkte rechtzeitig.</p> <p><i>Detaillierte Informationen über Zahlungsfristen entnehmen Sie bitte den Produktstandards.</i></p>



4.3.2 **NEU** Rechtzeitige Überweisung der Prämien- und Preisdifferenz durch Vermittelnde

Gilt für: Fairtrade-Vermittelnde	
Kern	Sie zahlen die Preisdifferenz (sofern vorhanden) und die Fairtrade-Prämie an die Produzentenorganisation bis spätestens 15 Tage nach Eingang des Betrags des Zahlers. Sie können sich mit der Produzentenorganisation schriftlich auf eine andere Frist einigen. In diesem Fall muss die Zahlung bis zu 30 Tagen nach Ende eines Quartals erfolgen.
Hinweis: Eine Preisdifferenz kann vorkommen, wenn der Fairtrade-Mindestpreis höher ist als der Preis, zu dem der Vermittelnde das Produkt ursprünglich von der Produzentenorganisation gekauft hat. In diesem Fall müssen Sie die Differenz zwischen dem Fairtrade-Mindestpreis und dem gezahlten Preis weitergeben, sobald Sie die Zahlung des Fairtrade-Zahlers erhalten haben.	

4.4 Zugang zu Kapital

Zweck: Vorfinanzierungen gehören zu den zentralen Leistungen für Produzenten im Fairtrade-System. Dieser Abschnitt soll Produzentenorganisationen dazu verhelfen, angemessene finanzielle Unterstützung zu erhalten, sodass sie ihren Mitgliedern Produkte abkaufen können.

4.4.1 Vorfinanzierung von Fairtrade-Verträgen

Gilt für: Erstkäufer	
Kern	<p>Sie strecken die Zahlung für Fairtrade-Verträge vor oder sorgen dafür, dass dies über eine dritte Partei geschieht, damit Produzentenorganisationen die Produkte ihren Mitgliedern abkaufen können. Sie brauchen diese Anforderung nicht einhalten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nachweislich ein Risiko für Sie bedeutet (z.B. Risiko eines Vertragsbruchs, der Nichtrückzahlung oder bedeutender Qualitätsprobleme); • die Produzentenorganisation eine Vorfinanzierung nachweislich ablehnt; oder • dies in dem Land Ihrer Geschäftstätigkeit rechtlich untersagt ist. <p>Sie üben keinerlei Druck auf Produzenten aus, damit diese Ihr Angebot einer Vorfinanzierung ausschlagen, z.B. machen Sie nicht zur Bedingung für einen Vertragsabschluss, dass die Produzentenorganisation ein Vorfinanzierungsangebot ablehnt.</p> <p><i>Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den Produktstandards.</i></p>
Hinweis: Die Vorfinanzierung deckt den Zeitraum zwischen der Zahlung der Produzentenorganisation an ihre Bauern für deren Ernteerträge bis zur Zahlung durch Käufer an die Produzentenorganisation für die Erfüllung des Vertrags ab. Eine dritte Partei kann entweder ein Kreditgeber oder eine weitere Handlungsperson aus Ihrer Wertschöpfungskette sein.	

4.4.2 Anforderungen für die Bereitstellung von Vorfinanzierungen

Gilt für: Erstkäufer, die Vorfinanzierungen leisten	
Kern	<p>Wenn Sie eine direkte Vorfinanzierung leisten, müssen Sie mit dem Produzenten eine schriftliche Einigung über folgende Punkte erzielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Vorfinanzierung, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Produktstandards • Dauer der Vorfinanzierung, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Produktstandards • Zahlungsbedingungen • Zinskonditionen, soweit gegeben • Sonstige Kosten, soweit gegeben • Folgen bei Qualitätsproblemen und/oder Nichtlieferung des Produkts
<p>Hinweis: Der zeitliche Rahmen der Vorfinanzierung sollte mit der zu erwartenden Zeit zur Auszahlung der in der Organisation zusammengeschlossenen Bauern zusammenfallen und kann mehrere Zahlungen im Anschluss an den Erntezyklus umfassen. Es empfiehlt sich, Konditionen anzubieten, die vorteilhafter sind, als die der lokalen Geldverleiher.</p>	

4.4.3 **NEU** Anforderungen für die Vermittlung von Vorfinanzierungen

Gilt für: Erstkäufer, die Vorfinanzierungen vermitteln	
Kern	<p>Wenn Sie Vorfinanzierungen über einen Drittanbieter vermitteln, ergreifen Sie alle nötigen Maßnahmen, um die Finanzierung zu ermöglichen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Treten Sie als Fürsprecher für die Produzentenorganisation gegenüber dem Kreditinstitut auf; • Bestätigen Sie, dass der Fairtrade-Vertrag Gültigkeit besitzt und im Gegenzug für eine Vorfinanzierung als Sicherheit der Produzentenorganisation dienen kann; und • Einigen Sie sich mit der Produzentenorganisation darüber, wie die Zahlung des Vertrags erfolgen soll (entweder an die Produzentenorganisation oder den Kreditgeber).

4.4.4 **NEU** Zinslose Vorfinanzierung

Gilt für: Erstkäufer	
VBP	Sie leisten oder vermitteln Vorfinanzierungen, ohne Zinsen zu erheben.



4.4.5 **NEU** Zugang zu anderen Finanzierungen

Gilt für: Alle Händler	
VBP	Sie bieten oder vermitteln , direkt oder über Dritte, den Zugang zu Krediten (Saisonkredit, Erntekredit, Payment-in-Kind-Kredit oder andere Kredite, die keine Vorfinanzierung von Verträgen darstellen) oder Darlehen für Investitionen, um auf den finanziellen Bedarf der Produzenten zu reagieren - unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Finanzbedarf muss von der Produzentenorganisation definiert worden sein. • Sie sind sich mit der Produzentenorganisation einig und dokumentieren die Vertragsbedingungen des Kredits oder Darlehens transparent (u.a. den Betrag, die Dauer, Tilgungsraten und Zinskosten).
Hinweis: Die Vermittlung wird in Anforderung 4.4.3 beschrieben. Es empfiehlt sich, Konditionen anzubieten, die vorteilhafter sind, als die der lokalen Geldverleiher.	

4.5 Informationen zur Beschaffung und den Markt für Planungszwecke

Zweck: Dieser Abschnitt soll dazu beitragen, dass Produzenten ihre Produktion effektiver planen und ihre Absatzmengen unter Fairtrade besser einschätzen können.

4.5.1 Beschaffungsplanung für Produzentenorganisationen

Gilt für: Erstkäufer	
Kern	Sie händigen an jede Produzentenorganisation, mit denen Sie Handel treiben, einen Beschaffungsplan aus . <i>Detaillierte Informationen über die entsprechenden Anforderungen entnehmen Sie bitte den Produktstandards.</i>
Hinweis: Der Beschaffungsplan umfasst mindestens die realistische Einschätzung zukünftiger Käufe. Sollte diese Planung nicht ohne Weiteres möglich sein, muss dies im Beschaffungsplan deutlich gemacht werden – die Anforderung gilt nichtsdestotrotz. Es empfiehlt sich, Ihre Abnehmer diesbezüglich zu kontaktieren, damit Sie realistische Einschätzungen vornehmen können.	

4.5.2 **NEU** Beschaffungspläne für andere Händler

Gilt für: Alle Händler	
VBP	Sie händigen Ihrem direkten Lieferant Ihren Beschaffungsplan aus .
Hinweis: Diese Anforderung gilt für Händler, die ihre Ware nicht direkt von dem Erzeuger beziehen, sondern an späterer Stelle in der Wertschöpfungskette. Für diejenigen, die ihre Waren direkt von Produzentenorganisationen beziehen, gilt die Anforderung 4.5.1.	



4.5.3 **NEU** Marktinformationen für Produzentenorganisationen

Gilt für: Alle Händler	
VBP	Sie lassen dem Produzenten regelmäßig relevante Marktinformationen zukommen , so dass er einen besseren Überblick über den Marktzusammenhang erhält und fundierte Geschäftsentscheidungen treffen kann.
Hinweis: Unter den Begriff Marktinformationen fallen beispielsweise: Markttrends, Qualitätsanforderungen, Angebot und Nachfrage, Kundenerwartungen, Informationen über den Endhersteller und Zielmarkt, oder jede andere von dem Produzenten erbetene Information. Es empfiehlt sich ein Austausch mit Ihren Abnehmern, so dass Sie in der Lage sind, bessere Informationen zu liefern.	

4.6 Risikoteilung

4.6.1 Beanstandung von Qualitätsmängeln

Gilt für: Erstkäufer	
Kern	Sie müssen Qualitätsmängel umfassend im Detail dokumentieren und sie der Produzentenorganisation mitteilen , sobald sie entdeckt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Produktstandards. Sie beanstanden keine Qualitätsprobleme, die jenseits des Einflussbereichs der Produzentenorganisation entstanden sind

4.7 Personal- und Organisationsentwicklung

4.7.1 **NEU** Unterstützung für Prioritäten von Produzentenorganisationen und Arbeitskräften

Gilt für: Alle Händler	
VBP	Sie unterstützen den Entwicklungs- oder Prämienplan von Fairtrade-Produzentenorganisationen bzw. Arbeitskräften. Alternativ fördern Sie andere von Produzentenorganisationen bzw. Arbeitskräften gewünschte Entwicklungsaktivitäten für Betriebe, die Produktion oder Organisation.
Hinweis: Dieser Beitrag muss zusätzlich zu der an und Produzenten bzw. Arbeitskräfte gezahlten Fairtrade-Prämie verausgabt werden. In welchem Bereich die Unterstützung erfolgen soll, muss von Produzenten bzw. Arbeitskräften entschieden werden. Möglich sind Bereiche wie zum Beispiel Produktionsverfahren, Produktqualität, Produktivität, Lagertechnik, Wertschöpfung, Einkommensdiversifizierung, Marktdiversifizierung, Unternehmens- und Finanzmanagement, Risikomanagement, Anbaumethoden, interne Verwaltungssysteme, Geschäftsentwicklung sowie Fortbildungen für Arbeitskräfte oder das Prämienkomitee. Auch die Zahlung einer höheren Fairtrade-Prämie ist denkbar. Ihre Unterstützung kann entweder direkt oder über eine Partnerschaft erfolgen, in Form von Spenden, Fortbildungen, Förderung von Partnerschaften, oder auf anderen Wegen.	



4.7.2 **NEU** Geschäftsbeziehungen mit benachteiligten Gruppen

Gilt für: Alle Händler

VBP Sie **beziehen** Fairtrade-Produkte von benachteiligten Produzentenorganisationen.

Hinweis: Unter benachteiligten Produzentenorganisationen sind Organisationen zu verstehen, die über einen besonders begrenzten Marktzugang verfügen. Dies kann verschiedene Gründe haben. Die Produzenten bauen vielleicht gerade erst ihre Organisation auf, oder sie gehören zu einer ethnischen Minderheit, oder es handelt sich um eine Frauengruppe; vielleicht ist die Organisation nur sehr klein, oder die Produzenten befinden sich in Regionen, in denen kurz zuvor ein Konflikt oder eine Naturkatastrophe gewütet hat, oder in einem der am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, LDCs).

4.7.3 **NEU** Marktkontakt für Produzentenorganisationen

Gilt für: Alle Händler

VBP Sie **fungieren** als Marktkontakt für die Produzentenorganisation

Hinweis: Als Marktkontakt können Sie beispielsweise zugunsten der Produzentenorganisation Angebote zu Marktentwicklung und wirtschaftlicher Entwicklung machen, Kontakte zwischen der Produzentenorganisation und anderen Händlern vermitteln, so dass die Produzentenorganisation neue Marktchancen erhält, oder der Produzentenorganisation die Teilnahme an einer Handelsmesse ermöglichen.

4.8 Integrier Handel

Zweck: Unlautere Handelspraktiken treten hauptsächlich dort auf, wo ein Ungleichgewicht zwischen Handelspartnern besteht, was entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorkommen kann, jedoch zumeist zu Lasten der Produzenten geht. Dieser Standard wendet sich explizit gegen Ungerechtigkeit im Handel und enthält Anforderungen, die der Ungerechtigkeit direkt begegnen, beispielsweise durch den Nachdruck auf schriftliche Verträge. Dennoch deckt dieser Standard nicht alle möglichen Situationen ab, in denen unlautere Handelspraktiken vorkommen können. Deshalb geht es in diesem Abschnitt darum, dem Zertifizierer die Möglichkeit zur Sanktionierung von Praktiken an die Hand zu geben, die zu unlauterem Wettbewerb zwischen Fairtrade-Akteuren führen.

4.8.1 **NEU** Unlautere Handelspraktiken

Gilt für: Alle Händler	
Kern	Fairtrade toleriert weder unlautere Handelspraktiken, die die Wettbewerbsfähigkeit von Produzentenorganisationen oder von Händlern eindeutig beeinträchtigen, noch die Verhängung von Handelsbedingungen für Zulieferer, die es diesen erschwert, die Fairtrade-Standards einzuhalten. Es liegen keine Hinweise vor, dass Sie derartige Praktiken anwenden.
<p>Hinweis: Das Grünbuch über unlautere Handelspraktiken der EU-Kommission beschreibt diese als „Vorgehensweisen, die grob von der guten Handelspraxis abweichen und gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstoßen“. Unlautere Handelspraktiken beziehen sich auf Situationen, in denen eine Machtposition und/oder ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis missbraucht werden, wenn eine stärkere Partei einer wirtschaftlich abhängigen (und deshalb schwächeren) Partei ungerechte Bedingungen abverlangt.</p> <p>Beispiel für derartige Praktiken sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missbräuchliche Vertragsklauseln wie Knebelverträge oder Exklusivverträge (es sei denn, sie sind explizit zugunsten der anderen Partei ausgelegt) sowie Wettbewerbsverbot. • Allgemein nachteilige Verträge, durchgesetzt mittels der Machtposition des Gläubigers. • Überzogene Übertragung von Kosten oder Risiken auf die andere Partei, wie Preisforderungen unterhalb der Produktionskosten oder die Berechnung von Gebühren für Leistungen, die nicht beansprucht wurden oder über deren Wert liegen. • Missbräuchliche Anwendung von unbestimmten, mehrdeutigen oder unvollständigen Vertragsklauseln. • Plötzliche ungerechtfertigte Beendigung oder Unterbrechung einer Handelsbeziehung als Druckmittel zur Beeinflussung einer Vertragspartei. • Missbrauch vertraulicher Daten. • Eingriff in den Geschäftsbereich des Partners durch Abwerbung von Mitgliedern aus Produzentenorganisationen oder andere Versuche, bestehende Organisationen zu schwächen. 	



ANHANG 1 Fairtrade-Zahler und -Vermittler

Der Fairtrade-Standard für Händler definiert, für wen die Anforderungen gelten. Einige gelten für Fairtrade-Zahler, andere für Fairtrade-Vermittler.

Die folgende Tabelle soll für jede Produktkategorie darstellen, welcher Händler in der Wertschöpfungskette als Fairtrade-Zahler und ab wann jemand als Vermittler gilt. Händler, die als Fairtrade-Zahler eingestuft werden, müssen die Anforderungen für Fairtrade-Zahler einhalten. Diejenigen, die als Vermittler gelten, müssen sich an die Anforderungen für Vermittler halten.

Der Fairtrade-Zahler ist die Person, die für die Zahlung des Fairtrade-Preises (Marktpreis oder Mindestpreis, je nachdem, welcher höher ist) und der Fairtrade-Prämie an die Produzentenorganisation verantwortlich ist.

Als Fairtrade-Vermittler gilt, wer direkt vom Erzeuger Fairtrade-Produkte unter Fairtrade-Bedingungen kauft, nur, dass er die Preisdifferenz (wenn vorhanden) und die Fairtrade-Prämie erst dann zahlt, wenn er sie von dem Fairtrade-Zahler erhalten hat.

Generell gilt, dass der Erstkäufer automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich ist. Doch in einigen Produktkategorien kann es auf Grund der Besonderheiten einer Branche zu Ausnahmen kommen, wie folgende Tabelle zeigt.

Sollte ein Käufer als Vermittler für den Fairtrade-Preis und/oder die Fairtrade-Prämie verantwortlich sein, (sofern laut unten stehender Tabelle erlaubt) und die Verantwortung für den Fairtrade-Preis und/oder Fairtrade-Prämie an einen anderen Akteur der Wertschöpfungskette weitergeben, muss dies schriftlich vereinbart werden, wie in Anforderung 4.1.1 angegeben

Produktkategorie	Wer zahlt Preis und Prämie?
Blumen und Pflanzen	Das Importunternehmen ist für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.
Faserpflanzen – Baumwolle	Wenn eine Kleinbauernorganisation als Produzent auftritt, ist der Erstkäufer grundsätzlich Zahler von Fairtrade-Preis und -Prämie. Sollte der Erstkäufer ein Entkörnungsunternehmen sein, das den Produzenten nichtentkörnte Baumwolle abkauft, kann es die Rolle des Vermittlers übernehmen. Der nächste Käufer ist dann Preis- und Prämienzahler. Bei Vertragsproduktion ist der Förderpartner Zahler des Fairtrade-Preises und der Fairtrade-Prämie. Der Förderpartner kann auch als Prämien-Vermittler fungieren, in diesem Fall hat der nächste Käufer die Zahlungspflicht für die Fairtrade-Prämie



Produktkategorie	Wer zahlt Preis und Prämie?
Frische Früchte	<p><i>Exportfrüchte:</i></p> <p>Die der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich. Wenn die Produzentenorganisation Früchte an ein Exportunternehmen verkauft, das wiederum an ein Importunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittelnder für die Fairtrade-Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann zum Prämienzahler.</p> <p><i>Wenn die Produzentenorganisation Früchte zur Weiterverarbeitung verkauft, gilt:</i></p> <p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich. Das Verarbeitungsunternehmen kann als Prämien-Vermittelnder fungieren, der Käufer der verarbeiteten Früchte ist dann Preis- und Prämienzahler. Für Orangensaft und Orangen für die Saftproduktion gibt es eine Sonderregelung. (Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktstandard).</p>
Frisches Gemüse	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich. Wenn die Produzentenorganisation Gemüse an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, kann das Verarbeitungs- oder Exportunternehmen die Rolle des Vermittelnden übernehmen. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Gemüse incl. Hülsenfrüchte und Kartoffeln	<p>Der Erstkäufer ist für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich. Wenn die Produzentenorganisation Gemüse an ein Exportunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittelnder für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Getreide	<p>Importeure, die FOB kaufen, sind grundsätzlich für die Zahlung von Preis und Prämie verantwortlich. Wenn die Produzentenorganisation Quinoa an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, das wiederum an ein Importunternehmen verkauft, kann das Verarbeitungs- oder Exportunternehmen als Vermittelnder für Fairtrade-Preis und Prämie agieren. Im Fall von Vertragsanbau von Reis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Importeur zahlt die Prämie • der Förderpartner ist Preis-Zahler und Prämien-Vermittelnder.
Gold	<p>Der Erstkäufer einer Kleinbergbau-Organisation (ASMO) ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn eine Kleinbergbau-Organisation Gold an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, kann das Verarbeitungs- oder Exportunternehmen die Rolle des Vermittelnden ausüben.</p>
Honig	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Honig an ein Exportunternehmen verkauft, das wiederum an ein Importunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittelnder für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>



Produktkategorie	Wer zahlt Preis und Prämie?
Kaffee	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation ungeschälten Kaffee oder Bohnen an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, das wiederum an ein Importunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittler für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Kakao	<p>Importeure, die FOB kaufen, sind grundsätzlich für die Zahlung von Preis und Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Kakaobohnen an ein Exportunternehmen verkauft, das wiederum an ein Importunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittler für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren.</p>
Kräutertees, Kräuter und Gewürze	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, kann das Verarbeitungs- oder Exportunternehmen die Rolle des Vermittlers übernehmen. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Kräuter und Kräutertees	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Kräuter oder Kräutertees an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, kann das Verarbeitungs- oder Exportunternehmen die Rolle des Vermittlers übernehmen. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Nüsse	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Nüsse an ein Verarbeitungs- oder Exportunternehmen verkauft, kann das Verarbeitungs- oder Exportunternehmen die Rolle des Vermittlers übernehmen, der nächste Käufer ist dann Preis- und Prämienzahler.</p> <p>Für Cashewnüsse aus Afrika gilt eine Sonderregelung (weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktstandard).</p>
Ölsaaten und ölhaltige Früchte	<p>Der Erstkäufer ist automatisch für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Ölsaaten und ölhaltige Früchte an ein Verarbeitungsunternehmen verkauft, kann dies als Vermittler für Fairtrade-Preis und/oder -Prämie agieren. Die Käuferin oder der Käufer des Öls ist dann Preis- und Prämienzahler.</p>



Produktkategorie	Wer zahlt Preis und Prämie?
Sportbälle	<p>Der Erstkäufer der Sportbälle ist für die Zahlung der Fairtrade-Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation der Sportbälle an ein Exportunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittler für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler</p>
Tee (Camellia sinensis)	<p>Der Erstkäufer ist grundsätzlich für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Tee an ein Exportunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittler für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Verarbeitetes und konserviertes Obst und Gemüse	<p><i>Anzuwenden, wenn die Produzentenorganisation verarbeitetes und konserviertes Obst oder Gemüse verkauft:</i></p> <p>Der Erstkäufer ist für die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie verantwortlich.</p> <p>Wenn die Produzentenorganisation Gemüse an ein Exportunternehmen verkauft, kann das Exportunternehmen als Vermittler für Fairtrade-Preis und -Prämie agieren. Das Importunternehmen wird dann Preis- und Prämienzahler.</p>
Zuckerrohr	<p>Der Käufer des Fairtrade-Zuckers ist grundsätzlich der Zahler der Fairtrade-Prämie. Es darf eine abweichende Vereinbarung getroffen werden, sofern alle betroffenen Parteien zustimmen.</p>



ANHANG 2 Liste verbotener Substanzen

Die Liste verbotener Substanzen (PML) ist in zwei Listen unterteilt: die Rote Liste und die Gelbe Liste.

Rote Liste

Die Rote Liste umfasst Substanzen, die von Produzenten keinesfalls für Fairtrade-Produkte verwendet werden dürfen.

Gelbe Liste

Die Gelbe Liste umfasst Substanzen, die derzeit von Fairtrade International untersucht werden und als Kandidaten für die Rote Liste der verbotenen Substanzen gelten. Stoffe von der Gelben Liste dürfen zwar noch für Fairtrade-Produkte verwendet werden, doch sollte Händlern bewusst sein, dass deren Verwendung ab einem gewissen Zeitpunkt verboten sein könnte, und demnach von ihrer Verwendung abzuraten ist.

Aufbau der Roten und der Gelben Liste

Die Listen enthalten folgende Informationen:

Substanz: Angabe der Substanzbezeichnung

Referenzliste: zeigt in sieben Spalten, aus welchen internationalen Listen oder Auflagen Fairtrade International die Einstufung der Substanz übernommen hat. Als Referenz dienen:

- POP: Die Stockholm-Konvention über langlebige organische Schadstoffe
- PIC: Die Rotterdam-Konvention über den Handel mit gefährlichen Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- PAN 12: Die Liste des Pesticide Action Networks mit derzeit 18 Pestiziden
- WHO 1a und 1b: Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als extrem gefährlich (1a) bzw. hochgefährlich (1b) eingestufte Substanzen
- EU: In der EU verbotene oder streng beschränkte Substanzen, entspricht der PAN Liste
- US: Durch die amerikanische Umweltschutzbehörde (EPA) verbotene oder streng beschränkte Pestizide, entspricht der PAN Liste

Spezielle Auflagen der Roten Liste

Hier erhalten Sie Informationen über spezielle Anwendungen von Substanzen und folgende Angaben:

Ausnahmeregelung möglich, muss vor Einsatz erfolgen: Die Substanz darf nicht verwendet werden, es sei denn, der Zertifizierer erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Der mögliche Einsatzbereich für Produkte und ein Zeitplan für Ausnahmeregelungen sind vorgegeben.

Verbote beschränkt auf bestimmte Nutzpflanzen und bestimmte Anwendungen: Die Substanz darf nicht auf bestimmten Nutzpflanzen und für bestimmte Zwecke verwendet werden.

Verbot seit letzter Aktualisierung: Die Substanz war bisher erlaubt, ist jedoch seit Veröffentlichung dieser Liste verboten. Eine Ausnahmeregelung kann eventuell möglich sein. Der Zertifizierer wird eine Übergangsphase für Händler festsetzen, in der diese Gelegenheit haben, die betreffende Substanz zu eliminieren oder aber sie wird auf Anfrage Ausnahmegenehmigungen erteilen.



Teil 1: Fairtrade International's Rote Liste verbotener Substanzen

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
1,2-Dibromethan (Ethylendibromid) (EDB)		x	x			x	x	
1,2-Dichloroethan (Ethylendichlorid)		x				x	x	
2,4,5-T (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure) und ihre Salze und Ester (Dioxinkontaminationen)		x	x			x	x	
3-Chlor-1,2-propanediol (Alpha-chlorohydrin)					x			
Acrolein					x			
Aldicarb			x	x		x		
Aldrin	x	x	x			x	x	
Allylalkohol					x			
Alpha-Hexachlorcyclohexan (alpha-HCH)	x							
Amoxicillin								Verboten für Bananen nach der Ernte
Asbest (z.B. Krokydolith, Aktinolith, Anthophyllite, Amosit und Tremolit)		x						
Azinphosethyl					x	x		
Azinphosmethyl	x				x	x		Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich ausschließlich für Zitrusfrüchte und Laubpflanzen bis 1. Juni 2015
Beta-Cyfluthrin					x			Verboten seit 2011
Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015								
Beta-HCH (Beta-Hexachlorcyclohexan)	x							
Binapacryl		x				x	x	
Blasticidin (Blasticidin-S)					x			
Bleiarsenat					x		x	
Bleitetraethyl		x						
Brodifacoum				x				
Bromadiolon				x				
Bromethalin				x				
Butocarboxim					x			
Butoxycarboxim					x			



Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Cadusafos (Ebufos)					x	x		Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich ausschließlich für Zitrusfrüchte und Laubpflanzen sowie Blumen und Pflanzen bis 1. Juni 2015
Calciumarsenat					x		x	
Calciumcyanid				x				
Captafol		x		x		x	x	
Carbofuran					x	x	x	Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich ausschließlich für Blumen und Pflanzen bis 1. Juni 2015
Chlordan	x	x	x			x	x	
Chlordecon (Kepon)	x					x	x	
Chlordimeform		x	x			x	x	
Chlorethoxyfos				x				
Chlorfenvinphos					x	x		
Chlormephos				x		x		
Chlorobenzilat		x				x	x	
Chlorophacinon				x				
Coumaphos					x			
Coumatetralyl					x			Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Cyfluthrin					x			Verboten seit 2011
Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015								
DBCP (Dibromchlorpropan)			x					
DDT (Dichlordiphenyltrichlor-ethan)	x	x	x			x	x	
Demeton-S-methyl					x			
Dichlorvos					x	x		Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich ausschließlich für Zitrusfrüchte und Laubpflanzen bis 1. Juni 2015
Dicrotophos					x			
Dieldrin	x	x	x			x	x	
Difenacoum				x				
Difethialon				x				
Dinoseb, seine Acetate und Salze		x				x		
Dinoterb					x	x		



Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Diphacinon				x				
Disulfoton				x				
DNOC (Dinitro-o-kresol) und seine Salze (Ammonium, Kalium, Natrium)		x			x	x		
Edifenphos (EDDP)					x			
Endosulfan	x					x		
Endrin	x		x			x	x	Verboten seit 2011
EPN				x			x	
Ethiofencarb					x			
Ethoprophos (Ethoprop)				x				
Ethylenoxid (Oxiran)		x				x	x	
Famphur					x			
Fenamiphos					x			Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Flocoumafen				x				
Flucythrinat					x			
Fluoracetamid		x			x	x	x	
Formaldehyd								Verboten für Blumen und Pflanzen
Formetanat					x			
Furathiocarb					x	x		
HCH-Isomergemische (mit X X weniger als 99.0% des Gamma-Isomers)		x				x		
Heptachlor	x	x	x			x	x	
Heptenophos					x			
Hexachlorbenzen (HCB) (Benzolhexachlorid)	x	x		x		x	x	
Hexachlorcyclohexan HCH/BCH - (Isomergemisch)	x		x					
Isoxathion					x	x		
Kupferacetoarsenit (Schweinfurter Grün)					x			
Lindan (Gamma-HCH)	x	x	x					
Mecarbam					x			
Methamidophos		x			x	x	x	
Methidathion					x	x		Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich ausschließlich für Zitrusfrüchte und Laubpflanzen bis 1. Juni 2015



Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Methiocarb (Mercaptodimethur)					x			Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Methomyl					x			Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Mevinphos				x			x	
Mirex	x					x	x	Verboten seit 2011
Monocrotophos		x			x	x		
Natriumarsenit					x		x	
Natriumcyanid					x			
Natriumfluoracetat (1080)				x				
Nicotin					x			
Omethoat					x	x		
Oxamyl					x			Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Oxydemeton-methyl					x	x		
Paraquat (alle Formulierungen)			x					
Parathion		x	x	x		x	x	
Parathion-methyl								
(Methyl Parathion)		x	x	x		x	x	
Pentachlorbenzol	x							Verboten seit 2011
Pentachlorphenol (PCP), seine Salze und Ester		x	x		x	x	x	
Phenylquecksilberacetat (PMA)				x				
Phorate				x				
Phosphamidon (Fosfamidon)		x		x		x	x	
Phostebupirim (Tebupirimfos)				x				
Polybromierte Biphenylgemische (PBB)		x						
Polychlorierte Biphenyle PCB (außer mono- und dichlorierte) (Aroclor)	x	x						
Polychlorierte Terphenyle (PCT)		x						
Propetamphos					x			
Quecksilberchlorid		x		x		x		
Quecksilberoxid		x			x	x		



Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Quecksilberverbindungen (u.a. Quecksilberoxid, Quecksilber(I)-chlorid (Kalomel), Phenylquecksilberacetat (PMA), Phenylquecksilberoleat (PMO) weitere anorganische Quecksilberverbindungen: Alkylquecksilber, Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilber-verbindungen)		x				x		
Strychnin					x	x		
Sulfotep				x				
Tefluthrin					x			
Terbufos				x		x		
Tetramethylblei		x						
Thalliumsulfat					x	x	x	
Thiofanox					x			
Thiometon					x			
Toxaphen (Camphechlor)	x	x	x			x	x	
Triazophos					x	x		
TRIS (2,3-dibromopropyl) Phosphat		x						
Vamidotion					x	x		
Verstäubbare Pulverformulierungen, die Mischungen enthalten aus:								
- Benomyl zu 7% oder höher,								



Teil 2: Fairtrade Internationals Gelbe Liste der Substanzen unter Beobachtung

Substanz	Referenzliste						
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US
2,3,4,5-bis(2-Butylen) Tetrahydro-furfural [Repellent-11]							x
2,4,5-TCP (Kalium 2,4,5-Trichlorphenol)							x
Acephat						x	
Alachlor						x	
Amitraz						x	
Arsenverbindungen (EPA: Arsentrioxid: Kalzium, Kupfer, Blei und Natriumarsenat Natriumarsenit)						x	
Atrazin						x	
Bromoxynil							x
Bromoxynil-Butyrat							x
Butylat							x
Carbaryl						x	
Carbontetrachlorid							x
Carbosulfan						x	
Chloranil							x
Chlorfenapyr						x	
Chloromethoxypropylquecksilberacetat (CPMA)							x
Chlorterpen (Stroban)							x
Chlozolinat						x	
Cyhalothrin (aber nicht Lambda-Cyhalotrin Isomere)						x	
Daminozid (Alar)							x
DDD (Dichlordiphenyl-dichlorethan) [TDE]							x
Di(Phenylquecksilber) Dodeceny succinat (PMDS)							x
Dicofol						x	
Dicofol aus weniger als 78% p,p -Dicofol oder >1 g/kg DDT und DDT-Verbindungen						x	
Dimethenamid						x	
Ethylhexylenglycol							x
Fenthion						x	
Fentinacetat						x	
Fentinhydroxid						x	
Fenvalerat						x	
Ferbam						x	
Haloxyfop-R (Haloxyfop-(P)-Methylester)						x	
Kadmium und seine Verbindungen							x



Substanz	Referenzliste						
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US
Kupferarsenat							x
Leptophos							x
Malathion						x	
Maleinsäurehydrazid und seine Salze, außer Cholin-, Kalium- und Natrium-Salze ; Cholin-, Kalium- und Natrium-Salze; Maleinsäurehydrazid aus mehr als 1 mg/kg freien Hydrazins auf Basis des Säure-Äquivalents						x	
Monolinuron						x	
Monuron						x	
Nitrofen (TOK)						x	x
Nonylphenoethoxylate						x	
OmpA (Octamethylpyrophosphoramid)							x
Permethrin						x	
Phosalon						x	
Propham						x	
Pyrazophos						x	
Pyriminil (Vacor)							x
Quintozen						x	
Safrol							x
Silvex							x
Simazin						x	
Tecnazen						x	
Thiodicarb						x	
Triazamate							
Trichlorfon						x	
Triorganische Zinnverbindungen (Tributylzinn-Verbindungen)						x	
Vinylchlorid							x
Zineb						x	



FAIRTRADE
INTERNATIONAL

Copyright © 2005 Fairtrade Labelling Organizations International e.V. Alle Rechte vorbehalten. Ohne vollständige Quellenangabe darf dieses Dokument weder reproduziert noch in einem Datenabfragesystem gespeichert werden, oder in irgendeiner Form elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig übertragen werden.

Übersetzung im Auftrag von Fairtrade Deutschland / TransFair e.V. Mai 2015.